Polem.
2065 L

Polem. 2065 l

Paulus

~~No. 74.~~

Beurtheilende Anzeigen einiger Schriften,

welche

das neueste Betragen

des

römisch=päbstlichen Kirchenregiments,

besonders

gegen das Generalvicariat von Constanz,

gegen

die Großherzoglich-Badische Regierung,

gegen

die Rechtsfreyheiten der teutsch-katholischen Kirche und gegen die Rechtsgleichheit der Evangelischen Protestanten,

beleuchten.

Vom

Geh. Kirchenrath Dr. Paulus.

Aus den Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur Nr. 33. 34. 35. u. 36. besonders abgedruckt.

Mit einem dreyfachen Vorwort des Verfassers.

Heidelberg,
bey Mohr und Winter.
1818.

8207

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Ein dreifaches Vorwort des Verfassers zu dem besondern Abdruck der folgenden Recensionen.

I. Der Unterschied zwischen Toleranz und Indolenz, zwischen Wahrheits-Gewinn und Kriegs-Gewinn.

Zu gleicher Zeit, während das römisch-päbstliche Kirchenregiment mit dürren Worten und feyerlichst — man lese im folgenden unter Nr. 36. S. 72. 73. — unentbehrliche, wohlthätige organische Staatsgesetze, welche die Duldung sicherstellen wollen, beharrlich verworfen zu haben und noch zu verwerfen erklärt, während also das neuhervorgetretene System dieses päbstlichen Kirchenregiments, welches in den folgenden Recensionen sich durch die neuesten Thatsachen selbst schildert, eine Intoleranz seiner Kirche gegen die bürgerliche *) Toleranz verschiedener christlicher Confes-

*) Keine andere Art von Toleranz hatten die das Concordat von 1801 begleitenden organischen Gesetze Frankreichs zur Absicht! — Auch in der Convention mit dem Bayrischen Hofe ist schon gegen alle Organische oder Verfassungsgesetze dieser Art zum voraus protestirt. Per praesentem Conventionem, sagt Artic. XVI. Leges, Ordinationes, et Decreta in Bava-

sionen, officiell ausgesprochen haben will, pflegt man oft gar zu gerne von diesen dennoch eine Duldsamkeit zu verlangen, welche sich besonders aller Vertheidigung ihrer Rechte, aller Aufklärung über das mit Macht und Kunst entgegenwirkende Unrichtige und Unrecht enthalten sollte.

Auch die hier mitgetheilten Beurtheilungen mögen wohl den Zuruf zu erwarten haben: ob denn Intoleranz eingeführt, ob die alte Polemik wieder aufgeweckt werden solle?

Rec. bemerkt kurz: daß nur Intoleranz nicht tolerirt werden solle! daß er aber, so gewiß er sich seiner selbst bewußt ist, das Wahrheitforschen, die redliche, kräftige Untersuchungsfreyheit niemals unter dem leidigen Bilde eines Krieges sich vorstelle oder ausübe. Die Ueberzeugung, dieser aus dem Wahrheitforschen entstehende Gewinn von Glaubens- und Lebensansichten, ist ihm ein geistiger Besitz, dessen Erhaltung nicht unter dem Bilde eines offensiven Krieges (Polemik), ja nicht einmal als Selbstvertheidigungskrieg (Apologetik) gedacht und dargestellt werden sollte. Alle die gewöhnlichen Metaphern von Kämpfen, Bestreiten und Besiegen, von Gegnern und Widersachern, gehen vom Bösen des Krieges aus, und führen zum Bösen; sie führen zu einer Rechthaberey, welche durch Gewalt oder List sich allein geltend

---

ria hucusque lata (also auch das Religionsedict vom 10. Jan. 1803) in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur. Daß der Art. I. und das Religionsedict einander entgegen seyen, wird, leider! niemand bezweifeln können, der die Erklärungen Pius des VII. gegen die Duldungsgesetze in Frankr., wie sie in der Recension S. 72. wörtlich angegeben werden, vergleicht. Das Bayr. Religionsedict erneuert zwar die Vorschrift des westphäl. Friedens. Aber auch gegen diesen hat ja der Pabst, wie gegen die deutsche Bundesacte, noch neuerlich protestirt.

machen will und jedere andere Einsicht entweder durch künstliche Wendungen, Umgehungen, Verheimlichungen, Unterschiebungen u. dgl. wegzumanövriren oder durch überlegene Gewalt wegzubannen sucht.

Der offensive Krieg zernichtet. Der angegriffene Feind muß in Nichts Recht behalten, bis er sich ganz unterwirft. Der Vertheidigungskrieg erhält meistens nur kärglich, was man hat. Sogar die Apologieen des Christenthums haben nur selten den Besitz erweitert oder verbessert. Weg also von der Verwöhnung, das Wahrheitsuchen nach Kriegesart zu behandeln! Gemeinsame Bemühung soll sie uns, als ein gemeinsames Gut, gewähren.

Tolerant genug wollen wir also seyn, alles zu hören, alles zu prüfen; aber indolent soll uns weder Toleranz noch Intoleranz machen können.

Die rastlose Thätigkeit, Wachsamkeit, Behutsamkeit sind das einzige, was wir aus dem Bilde des Kriegführens auf das Wahrheitsuchen übertragen wollen, um nichts Irriges zuzulassen, nichts Richtiges unbenutzt zu vernachlässigen. Für dieses Beydes aber sollen die Kräfte von beyden Seiten sich zu gemeinschaftlichem Gewinn vereinigen. Nur Sätze und Gründe müssen Gegensätzen und Gegengründen entgegenstehen, nicht Personen — Partheyen werden, um durch Siege über Gegenpartheyen, sie mögen gewonnen seyn, wie irgend möglich war, sich glücklich zu fühlen.

Die Ueberzeugungsfreyheit lebt und gedeiht in sich selbst, das ist, in der wohlthätigen Ueberzeugung, daß prüfende, forschende, ihrer Gründe sich bewußte Ueberzeugung mit allen Kräften des Geistes und Gemüths, aus lebendigem Pflichtgefühl und Liebe für das Wahre und Vollkommene zu suchen und als gültig zu zeigen ist, daß aber auch die Ueber-

zeugung ein geistiger Besitz ist, welcher nur dadurch verloren werden kann, daß man ein Besseres „gewinnt". Alle, alle sollten also, ohne die unseligen, polemischen Künste, welche an dem andern, weil er ein anderer ist, nichts von Recht, nichts von Wahrheit gelten lassen wollen, — vielmehr davon ausgehen, daß jede Ueberzeugung sich zu jeder Zeit durch ihre Gründe zu rechtfertigen bereit seyn müsse, daß es dann aber gemeinschaftlicher Erwerb eines gemeinsamen Zusammenwirkens sey, alles Wahre in diesen Gründen, mögen sie von der Einen oder der Andern Seite herkommen, zu entdecken und dadurch die Ueberzeugung zu bekräftigen, aber auch alles Unrichtige möglichst herauszufinden, unerbittlich aus- und abzuscheiden, und gerade durch den Verlust des Unstatthaften sich den großen Gewinn einer desto reineren, desto bleibenderen Ueberzeugung, zu erwerben.

Nur, wer zum voraus mit dem Vorrecht, Mensch zu seyn und doch immer Recht zu haben, begabt seyn will, ist durch diese größte der Irrmeinungen, durch den „Grundirrthum, unmöglich irren zu können," der Gefahr ausgesetzt, daß er entweder nur durch eine glückliche Inconsequenz an Andern noch eine Zeitlang nach Umständen ihr Irren tolerire, oder daß er, folgerichtiger, ihnen seine Unmöglichkeit zu irren, baldmöglichst zum Leitstern aufnöthige. Diese scheinbare Pflicht, sich einzig um der Untrüglichkeit willen zum allgemeinen Leitstern aufzunöthigen, empfiehlt sich dann auch dadurch, daß die Person, welche mit diesem Vorzug begabt ist, sich bey den darauf gebauten Vorrechten nicht übel zu befinden glaubt, und daher leicht in die Versuchung geräth, das Mittel zum Zweck selbst machen zu wollen.

II. Ueber die zwey einzigen theoretischen Grundlagen des aufs neue hervortretenden Systems römisch-päbstlicher Universal-Kirchenherrschaft.

Für die Allgemeingültigkeit (Universalität oder Katholicität) des römisch-päbstlichen Kirchenregiments, wie jetzt so eben wieder danach getrachtet wird, hat schon längst die scholastisch-theologische Kunst folgende Thronstufen gebaut.

A. Erste Stufe: Die allgemeine Kirche (!) ist allgemeiner, mit der Unmöglichkeit zu irren entscheidender Glaubens- und Sittenrichter. Infallibilität!

(Warum? Antwort: Weil, nach Matth. 18, 17. — der Bruder (der Mitchrist), gegen welchen der Bruder (der Mitchrist) gesündigt hat, zuletzt, wenn das Zuredestellen unter vier Augen und durch zwey oder drey, vergeblich war, die Beleidigung (nicht eine dogmatische Irrmeinung des Andern!) der Kirchengemeinde (wozu sie beyde gehören) sagen und der Beleidiger, wenn er auch die Gemeinde nicht hört, den Christen alsdann wie ein Heyde, wie ein verdorbener Nichtchrist, seyn soll. Der Schluß ist also dieser: Wenn Christen, welche wegen persönlicher Beleidigungen ihrer (besondern) Kirchengemeinde Urtheil nicht befolgen, dadurch den Nichtchristen gleich werden, so folgt, daß, wer der (allgemeinen) Kirche, der Gesammtheit aller Kirchengemeinden in der Christuslehre und in der Sittenzucht nicht folgt, dadurch ein Nichtchrist, ein Verbannungswürdiger, werde.)

B. Zweyte Stufe: Statt der allgemeinen Kirche, (welche freylich nicht leicht auch nur für eine bestimmte Zeit, nie-

mals aber aus allen Zeiten für alle Zeiten gehört werden kann,) tritt als entscheidend ein — die römische Kirche, begabt zum wenigsten mit der Unmöglichkeit von der Richtigkeit im Glauben und in den Sitten je abzufallen. Indefectibilität!

(Warum? Antwort: Deswegen, weil, nach Matth. 16, 18. Jesus Christus auf den Felsen des Petrus seine Kirche so gründen wollte, daß der Hölle Pforten gegen sie nicht stark seyn sollen. Der Schluß ist dieser: Wenn Jesus Christus seine Kirche auf den Felsen des Petrus so gründet, daß sie nicht fallen, nicht einstürzen wird, so ist die auf Petrus gegründete Kirche von Rom für alle andere Kirchen Christi diejenige, welche in Lehre und Sittenzucht nicht abfallen kann.)

C. Dritte Stufe: Statt der römischen Kirche, welche in Lehre und Sittenzucht indefectibel ist, tritt ein — der Bischoff der auf Petrus gegründeten römischen Kirche, wenn er, als Bischoff, vereint mit den Hauptpersonen (Cardinibus) der Specialkirchen zu Rom, den röm. Cardinälen, das ausspricht, worin die übrigen Kirchen des Erdbodens nicht abweichen, nichts anderes meinen dürfen. Irrefragabilität!

(Und warum denn auch dies? Antwort: Deßwegen, weil nach Joh. 21, 15. 16. 17. Jesus Christus den Petrus, der, nach Matth. 26, 33. zuvor ihn mehr als die andern (!) zu lieben versichert hatte, jetzt aber auf die Frage: liebst du mich mehr als diese? bescheidener, nur seine wahre Liebe betheuerte, einmal das: weide meine jungen Schaafe! und zweymal: weide meine Schaafe! gesagt hat. Der Schluß ist also dieser: Wenn Jesus dem Petrus, nachdem dieser nicht mehr „mehr als die andern" seyn wollte, das Weiden der Lämmer und Schaafe Jesu (das Hirteseyn für neu werdende und erstarkende Christen) zur Pflicht macht, so hat Jesus den

Nachfolgern des Petrus zu Rom allein das Recht gegeben, „mehr“ — als alle andere, die Christenheit zu weiden, das heißt: die Christenheit, und zwar die ganze Christenheit jurisdictionell zu regieren.

D. Vierte Stufe: Ueber alle die „Brüder“, Cardinäle, Bischöffe und Concilien, hat einzig der Nachfolger des Petrus das Recht, alle, wenn er sie fehlend findet, zurechtzuweisen, er selbst aber, wenn er je fehlte, ist von Keinem zurechtzuweisen. Suprematie!

(Und warum endlich diese? Antwort: Weil nach Lucas 22, 32. Jesus Christus zu Petrus (gerade, da derselbe in Gefahr war, seine Verbindung mit Jesus abzuläugnen) gesagt hat: Ich habe gefleht um deinetwillen, daß deine Glaubenstreue nicht aufhöre. Und du, wenn du einst umgewendet hast, bestärke deine Brüder. Der Schluß ist also dieser: Wenn Jesus um des Petrus willen so gefleht hat, so kann auch die richtige Glaubenslehre der Nachfolger des Petrus zu Rom nicht aufhören. Wenn Jesus dem Petrus zur Pflicht gemacht hat, sobald er sich, von der Verläugnung, umgewendet habe, seine Brüder zu bestärken, so hat Jesus den Nachfolgern des Petrus zu Rom das Recht gegeben, sich selbst allein umzuwenden, in jedem Fall aber, ob und wie die andern Bischöffe gestärkt zu werden bedürfen, bey sich selbst abzuurtheilen.)

Wozu aber — wird man wohl rufen — wozu hier noch in unsern Zeiten diese theologischen Subtilitäten? Wozu dieses scholastische Spinnengewebe?

Verzeihung! Leset sie erst, ich bitte, wiederholt, leset und prüfet sie so oft, bis ihr unzweifelbar überzeugt seyd: ob sie Spinnengewebe, oder nach Exegese und Logik haltbare Schlüsse seyen?? Und sind sie dieses nicht, so sage jeder ge-

wissenhafte laut, auf welchen andern Schlüssen und Beweisen denn die Infallibilitat, die Indefectibilität, die Irrefragabilität und die jetzt aufs neue in all ihrer Stärke und Ausdehnung präsumirte und schon wieder als unstreitig vorausgesetzte gesetzgebende und richterliche Suprematie des römischen Primats gegründet sey.

Ich sehe lächeln. „Wozu so viel Ernst? Diese theologischen Gewebe sind doch längst für jeden Verständigen mehr nicht, als sie nun eben sind. Sie sind die Netze nicht mehr, worin Menschen gefischt werden“ u. s. w. — — Aber dann frage ich noch ernster: Warum ist man denn doch noch darin factisch befangen? Warum handelt man darnach? Warum läßt man sich danach so behandeln, wie wenn sie haltbare Begründungen jener gebieterischen Suprematie seyn könnten? Warum bleibt man durch diese logisch und exegetisch unmögliche Anwendung jener Bibelstellen und durch die unleugbar erdichteten Pseudisidorischen Decretalien, als durch wahre canonische Kirchensatzungen, bestrickt? Warum wird man bange, so oft man von Rom aus sich ins Allgemeine hin auf canonische Rechte beruft? Warum fragt man die Geschichte nicht, welchen Grund und Boden, welche innere Haltbarkeit dann dieses „Chaos der Canonum“ habe, aus welchem einst eine Weltmonarchie sich hervorhob, und in welchem noch immer die nämlichen Elemente dafür gähren und aufbrausen? Warum hält man sich dagegen für bewogen, über tausend Nachgiebigkeiten zu accordiren und zu concordiren, und wird nur, wenn die Uebertreibungen unerträglich werden, zur Prüfung aufgeregt?

So lange man die Prämissen nicht klar und deutlich in ihrer Unrichtigkeit zu erkennen und zu enthüllen den Muth hat, einen Muth, welcher nichts als der Muth der Pflicht, des Wahrheitssinns, der Ueberzeugungstreue, der Herzensreligiosität, der allgemeinschuldigen Menschen- und Christenliebe seyn soll, — so lange kann man die Folgerungen

nicht zuverlässig genug entfernen, nach denen allerdings der, welcher allein selbst vom Fallen aufstehen und sich umwenden kann, Pflicht und Recht haben müßte, alle andere, geistliche und weltliche Christen, im Glauben und in der Sittenzucht über ihr Fallen zurechtzuweisen.

„Die Folgerungen — so lächelt man — zerstört Regentenmacht und der Zeitgeist!! Mit den Prämissen mögen die Schulen kämpfen.“ — Und wahr ist's; jene Macht, nach welcher die Regierungen gegen Bannstrahle wohl endlich sorglos seyn können, jenen Zeitgeist, Kraft dessen keines Wiclefs Gebein wieder ausgegraben, kein Huß verbrannt wird, hat zuerst die Schule von Paris, alsdann noch mehr die Schule von Witteberg geistig errungen. Aber — glaubet der Zeit — auch das Errungenste kann wieder verloren werden. So lange die Prämissen stehen, können auch die Folgerungen zurückkommen. War je eine Zeit in der Weltgeschichte, welche lauter rief:

Jetzt kann Alles geschehn, was ich Unmöglichkeit nannte!

Mögen die oben angeführten Schlüsse noch so pedantisch-abgeschmackt scheinen, mögen die Pseudodecretalien noch so anerkannte Erdichtung seyn, hae nugae ad seria ducunt. Wozu haben sie nicht Jahrhunderte hindurch hingeführt? Wohin führen sie, noch diesen Augenblick, auch die, welche sie belächeln und nur lächelnd vertreiben wollen?

Auch durch das härtere Wort, daß die gewöhnlich unbestimmte, aber desto unbedingtere Berufung auf die Kirchensatzungen eine Berufung auf ein „Chaos Canonum“ sey, ist keineswegs zu viel gesagt. Wenn die römische Curie oft so stark und dreist einzig „die Anordnung Gottes und die Gebote der Kirche“ zu befolgen und befolgt machen zu müssen versichert, so entsteht, wie vor einer dunkeln Erscheinung, ein schauderndes Entsetzen. Man kennt nicht,

was man zu fürchten haben solle, und man fürchtet immer am meisten, was man nicht kennt.

Der Text jener Fundamentalgesetze der päbstlichen Uebermacht, welche vom neunten bis ins 15te Jahrhundert als ächt behauptet, und in allen kleinsten Theilen und Fugen der canonischen Rechtssammlungen von einem bloßen Privatsammler, Gratianus, eingewoben und eingeflochten als ächte Traditionen galten, erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bezweifelt, dann auf jede Weise vertheidigt, bald aber gegen den allzuklaren Augenschein nicht mehr gerechtfertigt werden konnten, sondern — als unleugbare Erdichtung von beyden Seiten anerkannt werden mußten — dieser ganze seitdem klüglich ins Dunkle gestellte Text, welcher mit einem mal die den Nichtkennern furchtbare Berufung auf die so gemischte Macht des canonischen Rechts, auf ihren Werth und Unwerth zurückführen müßte, sollte nur in seinem vollständigen Zusammenhange aufs neue gedruckt werden.

Ist er nur da, um im Zusammenhang gelesen zu werden, so ist auch das Urtheil entschieden, welche Auctorität die Sammlung dieses canonischen Rechts verdiene, die auf jeder Seite Stellen aus diesen Erdichtungen, als ächte Kirchenvorschriften geltend macht und gerade durch sie die am wenigsten erweislichen Ansprüche erwiesen haben will.

Zu vergleichen wäre alsdann nur etwa noch Jodoci de Plat, J.U.D. et SS. Canonum Professoris in Academia Lovaniensi Dissertatio de Spuriis in Gratiano Canonibus. Neu abgedruckt ist diese überweisende Arbeit dieses Schülers von van Espen in der einst das Wiederaufleben der Episcopatsrechte vorbereitenden Maynzer Collectio Praestantiorum operum Jus Canonicum illustrantium. T. XVI. im IIten Tom. der Sylloge de vetustis Canonum Collectionibus. Mogontiaci. 1790. 4. S. 803 — 954. Aus S. 932 Note 4 erhellt daselbst, daß auch der bekannte Canon: Si Papa. 6 dist. 40, welcher dem Apostel der

Teutschen, dem heil. Bonifacius, nie zur Ehre seyn könnte, ein Bonifacio Martyri non recte attributus ist.

Der größte, etwas systematische, Theil des canonischen Rechts, das Decretum Gratiani, ist voll von dergleichen ersonnenen Ueberlieferungen. Es ist überdies nur ein Privatversuch, und wurde doch, ohne förmliche, gründliche Prüfung, durch den Gebrauch der Rechtslehrer und der Begünstigten, durch die Bequemlichkeit derer, welche die Gesetzgebung der Kirche hätten leiten sollen, Grundlage der ganzen Gesetzsammlung. Zwey Privatmänner, Dionysius Exiguus und Gratianus, sind, ohne ihr Wissen und Wollen und Verstehen, die Hauptgesetzgeber der römischen Curie geworden. Und ein solches Kirchenrecht hält man den Regenten und Völkern wie eine unübersteigliche, nur durch römische Dispensationen und Exemtionen veränderliche Basis der Kirchenverfassung entgegen. Und man läßt sie sich so entgegenhalten!? Warum? Weil man es sich schon Jahrhunderte lang so entgegenhalten ließ. Sollen die Zeiten der Täuschung und der Unwissenheit, sollen ihre Folgen nie von Grund aus aufhören?

Eine Sammlung von Gesetzen, welche aus so unsichern, unächten, man möchte sagen, herrenlosen und unverbürgten Aussprüchen gemischt, überhaupt aber aus bloßen Bruchstücken, aus temporären, relativen, nur zufällig generalisirten Anordnungen, aus einer Mischung ächter und unterschobener Satzungen mehr particulärer als universeller Concilien zusammengesetzt ist, wie könnte sie, gleich als ob durch sie alles unwandelbar bestimmt und unabänderlich entschieden wäre, allegirt werden, wenn man nur — — endlich von den Folgerungen geraden Wegs bis auf die Prämissen, bis auf die Quellen, zurückzugehen und den Labyrinth mit der Leuchte der Geschichte und Kritik zu durchforschen entschlossen seyn will, um des Minotaurus in seiner wahren Gestalt furchtlos ansichtig zu werden.

III. Der Frage letzter Gesichtspunct.

Dieses alles — der Rec. muß es einmal für immer zum voraus bemerken — betrifft nicht die Religion, auch nicht den Gottesdienst; es betrifft nicht das Wesentliche des Katholicismus, selbst das nicht, wodurch sich die Katholicität schon im dritten Jahrhunderte, schon bey Cyprian zu unterscheiden anfieng, nämlich die kirchliche Macht des gesammten Episcopats, des Vereins aller Bischöffe und ihrer durch Tradition wirkenden Auctorität. Es betrifft einzig das durch die Erfindung falscher Kirchengesetzurkunden — erst seitdem mit Karl dem Großen das Regentenscepter in seine Gruft gelegt war — allmählich verbreitete unmittelbare Kirchenregiment, welches über alle Bisthümer und selbst über das Weltliche sich erhob, insofern bey den Christen alle Sitten mit der Religionsübung zusammenhängen, die Pabstmacht aber aus diesem Grunde, wie tausend Geschichtdenkmale es unleugbar machen, nicht weniger über die Sitten der Einzelnen als über die Glaubens- und Sitten-Lehre zur gesetzgebenden und richterlichen Oberaufsicht verpflichtet und berechtigt zu seyn behauptete. Kurz: es betrifft dies alles nicht die katholische Kirchenconfession oder Ansicht der Christuslehre, selbst nicht das Oberhirtenamt des römischen Primats, sondern den versuchten Uebertritt des Oberhirten und Primas in das gesetzgebende und gesetzausübende allgemeine Supremat, in jene universelle Souveränschaft, welche alles, was mit dem katholischen Kirchenwesen in Verbindung steht (und was würde nicht irgend in diese Beziehung gebracht werden können?), durchgängig in allen Staaten zugleich, als allgemeiner Souverän neben den besondern Souveränen zu regieren fortfahren will, jedem von diesen vereinzelten Regenten aber nur durch Indulte und Conventionen bald etwas mehr, bald, wenn die Unterhandlung besser gelingt, bey weitem weniger, von seinen eigenen Ansprüchen nachzugeben sich bequemt oder sich herabläßt.

Den 10. Juny 1818.

H. E. G. Paulus.

Nachschrift.

Während des Abdrucks der folgenden Recensionen wurde bekannt und wird daher sogleich hier noch angezeigt:

Der Kirchen- und Staatsfreund an alle gute teutsche Christen. Glaubwürdige vorläufige Nachrichten von den Frankfurter Berathungen mehrerer teutscher Bundesstaaten über die Angelegenheiten der teutschen katholischen Kirche. Nebst historischen Beantwortungen der Frage: Sollten wir gerade in der jetzigen Zeit Ursache haben, das Wort (den Namen) des protestantisch evangelischen Christenthums zu miskennen oder aufzugeben, da wir seines Sinnes und Geistes unausgesetzt bedürfen? Jena, b. Frommann. 1818. 133 S. in 8.

Mittheilungen, welche ohne Zweifel allgemeine Aufmerksamkeit erregen und zeitgemäße Fortsetzung wünschen machen.

Ganz Teutschland ist äußerst begierig, was die Tendenz der Berathungen zu Frankfurt über die Angelegenheiten der teutsch-catholischen Kirche sey. Auch die Protestanten wissen gut, daß über diese ihre Schwesterkirche — mit welcher sie, unter der urchristlichen und urapostolischen Kirche als der einzigen Mutter, stehend, alles, was den Begriff von Kirchengesellschaften betrifft, zugleich zu ertragen oder zu genießen haben — nichts verhandelt werden könne, was nicht allernächst auch auf sie bedeutenden Einfluß habe. Romanisten streuen, so lange von der wahren Tendenz der Berathungen nichts Authentisches bekannt wird, tausenderley Argwohn aus, über die Absicht ein Skisma zu erwecken, durch ein eigenmächtiges Patriarchat die kathol. Kirche von der Centralaufsicht loszureissen, die Regentenmacht zu vergrößern, die Kirchenfonds und Kirchenämter mehr von dem Staate als von der bestimmten Religionsgesellschaft abhängig zu machen. Hier beleuchtet

Abh. I. S. 9—62 den Zweck und Hauptinhalt der vorläufigen Regentenberathung aus 10 Protocollen auszugsweise mit eingestreuten bemerkenswerthen Glossen. Der

Unpartheyische wird sich sicher überzeugen, daß kaum in irgend einer andern Angelegenheit der jetzigen großen Zeitorganisation mehr gemeinnützig, mehr freysinnig, weniger egoistisch und gebieterisch verhandelt wird, als in der gegenwärtigen. Wer sich hier des guten Geistes der Zweckmäßigkeit, der Uneigennützigkeit, der Achtung des Aechtreligiösen, des weisen Widerstands gegen Willkührherrschaft nicht freut, dem müßte von dem guten Geiste noch allzuwenig erschienen seyn.

II. Eröffnungsrede des Staatsministers von Wangenheim. Eine lebhafte, gedrängte Darstellung der Veranlassungen, des Zwecks, der Hoffnungen des Berathungscongresses. S. 70 spricht sehr wahre Worte gegen die Sorglosigkeit, als ob von geistlicher Uebermacht — weder gegen Regierungsrechte noch gegen Fortschritte der Wissenschaften — nichts mehr zu fürchten seyn könne. Von jeher, sagt die Geschichte, schlägt die geistliche Gewalt immer nur auf Einen Punct, die weltliche, in vielerley Beziehungen sich verspitternd, wird müde, und jene hat am Ende immer das: Gutta cavat lapidem, wahr gemacht.

III. Das päbstliche Breve nach Constanz vom 15. März 1817 und ein Großherzogl. Badisches Antwortschreiben auf ein Breve vom 21. May. Belege des in der Rede S 70 angedeuteten heftigen Angriffs gegen den Hrn. Generalvicar von Wessenberg S. 80, und des rechtlichen Schutzes, welchen ihm S. 84 der protestantische Landesregent, zugleich mit dem Zeugnisse allgemeiner Achtung, zusichert.

IV. S. 85—126. Gründe, warum der Geist des Protestirens (gegen kirchliche Willkührherrschaft und Uebertreibung des Auctoritätglaubens) nöthig, und auch die Benennung: Evangelischer Protestantismus, Protestantisch-Evangelische Kirche, beyzubehalten sey. Die historische Entstehung und Wirksamkeit dieses Protestirens wird hier so genau, als es Rec. nirgends gefunden hat, aus den Geschichtquellen selbst nachgewiesen und der Begriff, was Evangelisch zu nennen sey S. 95 — 99, auch die ächte Idee des bey weitem nicht blos negierenden Protestirens S. 107. 92. erläutert.

V. S. 127—133. Verdammt nicht Pabst Pius VII. alles, was nicht katholisch ist, ausdrücklich? — Der Beweis ist klar geführt aus den Worten der Instruction, welche im May 1808 auf Befehl Sr. Heiligkeit an alle Bischöffe der von der französ. Regierung (damals) usurpirten Provinzen mitgetheilt wurde. Sie ist ganz abgedruckt in Tschir-

ners Archiv f. Kirchengesch. II. Bd. 1. St. Es wird gesagt: die Gleichgültigkeit der französ. Regierung, welche keine Religion vorzieht (!), sey für die römische Kirche am meisten beleidigend und ihrem Geiste entgegengesetzt, da diese sich mit keiner andern verbinden könne, so wenig als Christus mit Belial. Der Schutz, welchen die französische Regierung jedem Cult zuzugestehen sich rühme, sey nur Verstellung. In so lange sie alle übrige Secten mit ihren Meinungen und Aberglauben respectirt, zeige sie weder Ehrfurcht noch Achtung gegen die Rechte, Verordnungen und Gesetze der katholischen Religion. — Wer hier nicht sieht, welche „Vorzüge" also die Pabstgewalt für die römische Kirchenconfession fordere, welche Intoleranz und Schutzlosigkeit gegen alle andere Religionsüberzeugungen der Geist dieses Papismus in den reinern Katholicismus hinein zu rücken wage, und also auch dort, wo sie Vorzüge der römisch-katholischen Kirche concordatenmäßig macht, als ihren Sinn voraussetze, der muß den klaren Buchstaben nicht sehen. Oder will man dieses alles für nichtsbedeutend, für erfolglos, ja für absichtlos erklären? Kann man es für eine bloße veraltete, unwirksame Curialgewohnheit ausgeben? Wird es denn etwa nur wie eine herkömmliche Angewöhnung und als Ceremoniel so fortgesetzt? Sucht Rom es nicht vielmehr mit größerm Eifer und immer neuer Lebhaftigkeit zur allgemeinen Voraussetzung zu machen und als die Bedingung des Alleinseligmachenden der Religion allen „Gläubigen" einzureden?

Den 27. Juny 1818.

P.

No. 33. Heidelberger 1818.

Jahrbücher der Litteratur.

Frage: Möchte Pabst Pius VII. nicht höchst wichtige Gründe wirklich, wie Er vorgab, gehabt haben, da Er dem Freyherrn von Wessenberg die bischöfliche Würde zu Konstanz zu ertheilen verweigerte oder so lange verzögert? Beantwortet durch die Denunciationsschrift des Badischen [Geistlichen] Herrn Geheimen Raths [und des ehmaligen Ritterstifts Odernheim zu Bruchsal Kapitulars und Prädicators] Gärtler und die darauf erfolgte Korrespondenz dieses Gelehrten und des Bruchsaler Vicariats an Sr. Eminenz den Herrn Primas, und von diesem an Beyde. Aus sicherer Quelle dem Publicum, zur Rechtfertigung des heil Vaters, mitgetheilt von einem Freunde der Wahrheit. Maynz, in der Ghzgl. Hess. Hofbuchdruckerey Theodors von Zabern am Bischofsplatze. 1818. 131 S. in 8.

Endlich also und endlich entdeckt uns die Publicität wenigstens Eine, und ohne Zweifel die wichtigste, Denunciation, durch welche der heilige Vater zu Rom und sein Conseil darüber gerechtfertigt seyn sollen, daß sie aus jener weiten, leider! immer mehr fremdartig werdenden Entfernung einen — wenn wir alles andere übergehen — von seinem Erzbischof-Metropolitan und von dem Domcapitel zu Constanz, seinen Mitbrüdern, seit vielen Jahren erprobten kirchlichen Vorsteher, einen von der Landesregierung, welche durch katholische und nichtkatholische frey urtheilende Räthe berathen ist, ausgezeichnet geschätzten und empfohlenen Geistlichen von hohem Rang ungehört und doch mit der uneingeschränktesten Entschiedenheit zu verurtheilen und dadurch so, wie wenn der päbstliche Stuhl jetziger Zeit sogar auch in Kenntniß der Thatsachen infallibel geworden wäre, zu handeln sich entschließen konnten.

Müde von einem wiederholten, genauen Durchlesen dieser drey und viermal sich wiederholenden, alles durcheinander mischenden und in spitzfündiger Consequenzmacherey sich verwickelnden Denunciationen oder Angebereyen, zweifelt Rec., ob

Er sich die Mühe geben solle, alle diese Verworrenheit erst in diejenige logische Uebersicht zu bringen, ohne welche eine deutliche Relation darüber an das unpartheyische Publicum nicht abgelegt werden kann.

Das Gelindeste, was über ein solches confuses, gesuchtes, aufdringliches Klagewerk gesagt werden kann, hat schon der in dreyen hier abgedruckten schonenden, klugen und religiösen Antwortschreiben höchst achtbar sich zeigende Primas endlich unter dem 7. Dec. 1816. gesagt. Auf die zum drittenmal und immer heftiger Ihm sich aufnöthigende Delation, nachdem Liebe, Rath und Ernst nichts bey dem Denuncianten vermocht hatten, giebt Dalberg S. 115 den Wink, daß dem Herrn Gärtler wohl andere hinlängliche Beschäftigung wieder zu wünschen wäre. „In der Einsamkeit der Hypochon„drie nämlich, setzt der Menschenkenner hinzu, wähnet der „sonst thätige Mann zuweilen, Gespenster zu sehen, wo „keine sind.“

Die ganze hypochondrische Gespensterscheinung des Herrn G. beruht auf dem sonderbaren Schluß: Wenn der Redacteur und Censor eines Journals eine Recension aufnimmt, welche in einem — natürlich dem Redacteur und Censor nicht zugleich vorgelegten — Buch den Katholicismus in seiner reinen Gestalt vertheidigt gefunden zu haben versichert, dieses Buch selbst aber dem Herrn G. zwey Hauptlehren des Katholicismus zu verläugnen scheint, so ist dem Hrn. Gärtler — nicht etwa der ungenannte Recensent, sondern sofort — der Censor und Redacteur des Journals für diese Nichtübereinstimmung der Relation mit dem Buch selbst verantwortlich. Ja, der Censor und Redacteur ist sodann dem Hrn. G. nicht etwa blos in einem andern Umfang und Sinn, als Herr Gärtler, katholisch, sondern er ist ihm geradezu ein leibhafter Deist, ein Antikatholik und ein Antichristianer; und dies alles in einem solchen Grade, daß Hr. G. nicht genug drängen und lärmen kann, um ihn, ohne nach Jesu Worten ihn einzeln und mit andern Freunden deswegen zu erinnern, sogleich bey dem Oberhaupt seines Kirchenthums denunciiren zu lassen. — — Gott bewahre jeden Censor und jeden Redacteur vor der Logik eines solchen Gespenstersehers. Welcher Censor, welcher Re-

dacteur einer Zeitschrift wird in ganz Teutschland für verbunden geachtet, keine Recension aufzunehmen, ohne das ganze Buch selbst mit derselben zu vergleichen, und nachzusehen, ob eine dort allgemeinhin angedeutete Inhaltsanzeige durchaus mit allen Stellen des Buchs übereinstimme? Wer wollte, wer könnte Censor und Redacteur seyn, wenn ihm das Urtheil und selbst die Relation jeder Recension zur Last fiele? wenn seine Verantwortlichkeit dafür gegen ihn bis zur Verkeßerung bey der höchsten Instanz getrieben werden dürfte? Als Censor wird er dafür sorgen, daß nichts Injuriöses, — als Redacteur, daß nichts an sich offenbar Unrichtiges und Unanständiges in der Recension durch seine Hülfe zum Abdruck komme. Das, was der Recensent referirt, hat niemand als der Verf. einer Recension selbst zu verantworten und zu vertheidigen. Und diese unbestreitbaren, diese in ganz Teutschland täglich ausgeübten Grundsätze sollte Hr. GR. Gärtler in seinem hohen Alter nicht gewußt haben? Diese Grundbegriffe sollte man nicht wenigstens in der römischen Curie gewußt und bedacht haben, ehe man einer solchen Denunciation irgend einen rechtlichen Werth beylegte? Muß man nicht, nach jener Parabel Jesu, sagen: Wer im Kleineren und Alltäglichen so unrichtig urtheilt, wie wird man seiner von Ihm selbst so oft angerühmten, so schweren, so ausgedehnten „Solicitudo omnium“ mit gutem Gewissen und Verstand in viel wichtigeren Dingen geradezu vertrauen können? Man hält den Weltlichen entgegen, daß nur Kleriker über das Geistliche als das Höhere urtheilen können. Und hier urtheilt nicht nur ein geistlicher Geh. Rath, sondern in der Folge die päbstliche geistliche Curie selbst, unter Einstimmung des heiligen Vaters, gegen ein sonst allbekanntes geistiges Verhältniß so, als ob ein bischöflicher Censor, wenn er eine Recension zum Abdruck zuläßt, ein Redacteur, wenn er sie in seine Zeitschrift aufnimmt, auch dafür responsabel sey, daß alles, was der Recensent aus einem Buche als dessen Inhalt referirt, würklich durchaus der Inhalt desselben sey. Und nicht nur verantwortlich will man einen solchen Redacteur dafür machen. Entweder soll auch der, welcher von ihm als dem Redacteur spricht, ein Verläumder, oder er selbst soll, wenn er der aufnehmende Redacteur war, eben dadurch ein Freund,

des Anticatholicismus, ja des Antichristianismus, ein ausge- machter Deist seyn. Und wozu alles dieses? Wozu anders, als weil man Se. päbstliche Heiligkeit in aller Eile S. 105 habe warnen müssen, einen solchen „Socrates secundus“ S. 82 nicht als Coadministrator des Bisthums Constanz anzuer- kennen. Hinc illae lacrymae!!

Ist denn aber dieses würklich die Basis und Quintessenz dieser Denunciation und ihrer Folgen? Wer die Geduld hat, diese Verworrenheiten zu lesen und sie ins Klare zu bringen, wird es finden. Ja, vieles noch mehr Unbegreifliche wird er finden. Weil die Zeitschrift, worin die gemißdeutete und ge- mißbrauchte Recension aufgenommen war, bischöflich mit Con- stanzischer Censur und Genehmigung S. 37. 62. gedruckt wurde, so sollte sofort auch der Bischof von Constanz selbst, der damalige Metropolit und Primas von Teutschland kein ächter Katholik, kein ächter Christ seyn S. 38; es sollte offene Gefahr gewesen seyn S. 107, daß die katholische und die christliche Religion durch ihn und seinen Coadjutor und Coad- ministrator zu Grund gehe. Es sollte soviel seyn, als ob (S. 62) Se. hochfürstliche Eminenz das 8te Heft unter ihrer Cen- sur gehabt und genehmigt, und alles das selbst ausgesprochen hätte, was die Recension vom Inhalt des Buchs referirte. Ja, es sollte (lachet nicht, Freunde!), es sollte hier sogar nach S. 108 „der Fall eintreten, daß die drey Monarchien, Oest- „reich, Rußland und Preußen, die sich zu Aufrechthaltung „des Christenthums [durch die Curia Romana?] verbunden „haben, ihre wohlthätige Vorsorge verwenden könnten, damit „nicht auch unter den Katholiken der Deismus einreiße und „die geoffenbarte christliche Religion durch die sogenannte Ver- „nunftreligion verdrängt werde.“ — Muß man nicht be- fürchten, daß sogar der Verstand verdrängt zu werden in Gefahr war, als dergleichen Consequenzen gemacht und als sie für etwas bedeutendes angenommen werden konnten?

Fast das abentheuerlichste aber müssen wir S. 91 lesen. Weil das Archiv, als eine offenbar nützliche litterärische Unter- nehmung, überhaupthin unter bischöfl. Censur und Genehmi- gung erschien, so kommt ein geistlicher Geheimer Rath, welcher doch in Geschäftssachen routinirt seyn müßte, endlich auf die

Frage: „Hat denn der hochwürdige Herr Regierungspräsident oder Vicarius Generalis es nicht für seine Pflicht gehalten, in seinen Relationen über die Diöcesangeschichte eine Erwähnung von der Kooperischen Bücheranzeige mit einfließen zu lassen?“ Ueber eine Recension von 20 Zeilen hätte der Generalvicar von Constanz an den Erzbischof nach Regensburg berichten sollen! Wenn Recensionen in dem Constanzer Archiv ein Gegenstand der Diöcesanberichte hätten werden sollen, welchen Pedanten hätte man alsdann, statt des tausendmal nützlicher thätigen Generalvicars v. Wessenberg, zum Verf. jener Berichte hinschicken müssen?

Sollen wir uns nach allem diesem noch die Mühe geben, den Hergang der Sache, wie er würklich ist, zu beleuchten? Es sey. Es ist um wichtigerer Folgerungen willen der Mühe werth, die volle Einsicht zu erleichtern, wohin der Zusammenhang solcher Denunciationen teutscher, sich und ihre Zeit überlebender Romanisten mit der römischen Curie zum Verdruß aller Gutdenkenden, zum Schaden Teutschlands und der Kirche führen müßte, besonders nach einem neusten, so lauten römisch-papistischen Versuch, die Censur aller auf Religion und Kirchenthum sich beziehenden Schriften (und welche philosophische und theologische Schrift würde sich nicht dahin beziehen lassen?) wieder in die Hände von solchen Bischöfen und Capiteln zu bringen, die unter directem Einfluß einer römischen Nunciatur eingesetzt werden sollten.

Nicht einmal den Zusammenhang der zur Anklage gemißbrauchten Recension hat der Denunciant vorangeschickt, noch weniger die Entstehungsart und Tendenz der Schrift selbst und ihrer Uebersetzung in verständige Ueberlegung gezogen.

Die angeschuldigte Recension, abgedruckt 1810. im 8ten Heft des Archivs für die Pastoralconferenzen in den Landcapiteln des Bisthums Constanz, betrifft eine schon 1801. unter der Aufsicht des damaligen Professors der Theologie zu Jena, H. E. G. Paulus, übersetzte „Vertheidigung der Katholiken und des Katholicismus [nicht des Papismus] in den „brittischen Königreichen“, unter dem Titel: Coopers Briefe über den neuesten Zustand von Irland, nebst einer Apologetischen [!] Schilderung des Katholicismus in England

[von dem indeß verstorbenen, geschmackvollen Exegeten, Dr. Geddes, dessen Einleitung in das Studium der Bibelversionen Ildephons Schwarz als ein vorzügliches Compendium lateinisch übersetzt hat.]

Hätte Geddes im Sinn gehabt, Deismus im Gegensatz gegen ein positives Kirchenthum zu verbreiten, so würde er wahrhaftig nicht soviel Scharfsinn, Fleiß und Kenntnisse angewendet haben, um die Katholiken, vornehmlich die Irländischen, bey der englischen Regierung und Nation der Gleichstellung in allen bürgerlichen Rechten fähig und würdig zu zeigen. Hätte er die ächten katholischen Glaubenssätze zu verunreinigen und zu verbannen, und Deismus an ihre Stelle zu setzen im Sinn gehabt; so würde er sie wahrhaftig nicht in ihrer annehmbarsten unanstößigsten, also reinsten Gestalt darzustellen und dadurch die Beybehaltung, ja die Befestigung des Katholicismus in England zu motiviren sich bemüht haben. Konnte je die Hypochondrie einen alten quiescirten und, wie er selbst S. 126 bekennt, kaum noch einen Brief ohne Fehler schreibenden geistlichen Geh. Rath des vorm. Bisthums Speyer soweit umdüstern, daß er diese in der ganzen Tendenz des Buchs liegende Rechtfertigung des Dr. Geddes nicht erblickte? Konnte, wie Hr. Gärtler S. 80 selbst angiebt, der stärkste Trieb, den Generalvicarius, v. Wessenberg, nicht Coadjutor von Constanz werden zu lassen, Ihn, Herrn Gärtler, soweit irritiren, daß er eine schon 1810. abgedruckte Recension einer schon 1801. in Teutschland erschienenen Uebersetzung nun erst sub dato Bruchsal d. 16. Dec. 1815. in eine Deismus Anklage, nicht gegen Geddes, welcher doch seit 1802. als Verf. bekannt war, nicht gegen die nach acht Jahren gedruckte, in sich selbst durch die Andeutung jener Tendenz klärlich sich rechtfertigende Recension, sondern gegen den Censor und Redacteur, den Generalvicar, und zugleich selbst gegen den Bischof von Constanz zu verwandeln und umzudeuten versuchte? Wenigstens die päbstliche Curie hätte alsdann die ruhige Uneingenommenheit beweisen müssen, jenen Zusammenhang zu durchschauen, zu begreifen und geltend zu machen, daß eine Apologie, welche dem Katholicismus von mehr als drey Millionen Irländer die volle bürgerliche Aufnahme mög-

lich zu machen trachtet, unmöglich eines deistischen, antikatholischen und antichristlichen Zwecks verdächtig seyn könne. Oder ist denn eine Gabe der Infallibilität dazu nöthig, um mit dem ersten Blick zu entdecken, daß, wer den Deismus an die Stelle des Katholicismus zu setzen im Sinn hätte, nicht den Katholicismus zu apologetisiren, vielmehr die in England noch so sehr verbreitete Scheu vor der mit dem Katholicismus vermischten Papokratie zu vermehren und in den Uebertreibungen der letztern nichts in milderem Lichte darzustellen gesucht hätte. Denn dieses wenigstens kann die römische Curie weder ignoriren, noch abläugnen, daß die drey Millionen katholischer Irländer nicht deswegen leiden, weil sie sich zum reinen Katholicismus bekennen, sondern deswegen, weil jeder Engländer aus seiner Landesgeschichte weiß, warum No Popery! (keine Papisterey!) sein Wahlspruch ist und bleiben wird, so lange die Päbste den Grundsätzen der Pseudodecretalen, Gregors des VII., Bonifacius des VIII. u. dgl. nicht so, wie sie sich als Bekenner der Wahrheit und Berichtiger staatsverderblicher Irrthümer offen beweisen sollten, ohne Rückhalt entsagt haben. — Die einzige Frage, jene brittische Sonderung des Katholicismus von der Papokratie betr., entscheidet: Wenn die Pseudodecretalen falsch sind, wie sie es sind, warum hat noch keines der zur schleunigen Verwahrung der Gläubigen vor Irrthümern an Christus Statt aufgetretenen Oberhäupter der Kirche erklärt, daß das aus jenen und ähnlichen erdichteten Urkunden in das Corpus juris Canonici übertragene als unächt und ungültig zu erkennen sey? Wenn ferner die Uebertreibungen von Gregor VII., Innocenz III., Bonifacius VIII. (wie die zwey Schwerter, die Superiorität des Geistlichen über alles Weltliche, das Recht, Unterthanen vom Eyd loszusprechen, und den Bischöfen nur einen Ausfluß der päbstlichen Plenipotenz theilweise zukommen zu lassen rc.) Uebertreibungen des Papismus sind, welche die jetzigen Päbste als unrichtig erkennen und auf immer verwerfen; warum hat noch keiner der heiligen Väter und Oberhirten die Gläubigen von jenen gegen Staat und Kirche gleich verderblich gewesenen Grundsätzen abgewarnt? dieselbe nach der Solicitudo omnium freymüthig für unrichtig und unwahr erklärt? und den Katholicismus

ohne diese Beymischungen in seiner reinen Gestalt vorwurflos dargestellt?

Von ganzer Seele warm und, wie der edle Mann zu seyn pflegte, begeistert für die Aufnahme aller brittischen Katholiken — als Katholiken — in die Gleichstellung bürgerlicher Rechte, überschickte Dr. Geddes 1801. seine Modest Apology for the Roman Catholicks of Great Britain addressed to all moderate Protestants, particularly to the Members of both Houses of Parliament etc. London 1801. (8. 271 S.) an den Dr. Paulus, welcher in England ihm persönlich bekannter geworden zu seyn immer erfreut war. Wunsch und Antrag von Dr. Geddes war, auch der protestantische Dr. Theologiä, welcher an keine ecclesia extra quam nulla salus est, sich bindet, aber auch die, welche sich daran gebunden fühlen, dennoch zeitlich und ewig beglückt und beseligt sehen möchte, sollte jene, besonders für die römisch-katholischen Irländer sprechende Apologie in Teutschland in der Absicht bekannter machen, damit durch den Eindruck, welchen sie auswärts mache, günstig auf die Gelehrten und auf das Parliament von England zurückgewürkt werden könnte. Pitt selbst war damals darauf bedacht, eine — 1801. würklich versuchte — neue Parliamentsdebatte für die sogenannte volle Emancipation zum Vortheil der Katholiken vorzubereiten. Ohne ein reines Entgegenkommen der Katholiken aber war, was auch erfolgte, vorauszusehen, daß in dieser Sache der mächtige Minister in der Minorität bleiben müßte.

Einzig nach diesen Grundsätzen einer werkthätigen Toleranz besorgte Dr. Paulus schleunig eine gute Uebersetzung der Geddesschen Apologie für die Katholiken in Britannien. Um durch genauere Kenntniß ihres Zustandes eine desto größere Theilnahme für sie in Teutschland zu motiviren, und der theologischen Schrift von Geddes eine nicht auf Theologen allein eingeschränkte Würksamkeit zu sichern, ließ P. die historisch-statistischen Briefe von Cooper hinzufügen, welche außerdem mit der Schrift von Geddes nicht in Verbindung standen. (Nur Hr. Gärtler ist in literärischer Genauigkeit so ungeübt, daß er S. 60. 81 und sonst, und der Concipient bey dem Vicariat, welcher ihm nachschrieb (S. 53), Coopers Briefe

und die apologet. Schilderung des Katholicismus von Geddes mit einander verwechselt, wie denn Hr. Gärtler sogar jenen Namen nicht einmal orthographisch richtig schreibt.)

Auch den Entschluß, diese Schriften dreyen der höchsten katholischen Geistlichen Teutschlands, dem letzten Fürstbischof von Würzburg, dem damaligen Coadjutor von Maynz und Fürstbischof von Constanz, Carl von Dalberg und dem Erzbischof von Salzburg ausdrücklich zu dediciren und zu übersenden, faßte Dr. Paulus, welcher sonst selten dedicirt, einzig aus der Absicht, für den wohlthätigen Zweck der Unternehmung allgemeiner zu interessiren. Er hatte auch die Genugthuung, von den beyden ersteren wohlunterrichteten Kirchen-Prälaten sowohl seine eigene als des Dr. Geddes „menschenfreundliche" Absicht schriftlich durch einen richtig motivirten Beyfall anerkannt zu sehen. Und er darf es dieser Schrift zuschreiben, daß er, um etliche Jahre später, nach Veränderungen, welche 1801. nicht vorauszusehen waren, selbst nach Würzburg als bayrischer Staatsdiener und Universitätslehrer vocirt, doch auch von dem Fürstbischof immer und bis an seinen Tod mit zuvorkommendem Wohlwollen so behandelt wurde, wie es von diesem gutkatholischen Bischof, wenn er und seine geistlichen Räthe in der Verbreitung der Geddesischen Schrift je eine Tendenz von Antikatholicismus, ja Antichristianismus und Deismus gewittert hätten, nie zu erwarten gewesen wäre.

Noch mehr zeigte auf Veranlassung dieser Geddesischen Schrift der Fürstbischof von Constanz in seinem Antwortschreiben, schon 1801, auf den höheren Standpunct hin, von welchem aus freylich eine nach „Vorzügen" der Alleingültigkeit und Alleinherrschaft strebende Rechthaberey die Sache der Wahrheit und der Religion zu betrachten nie fähig werden will. Der selbstdenkende und die bischöfliche Würdigkeit auf bessere, als blos curialistische Grundsätze und Kenntnisse gründende Fürstbischof schrieb ihm wörtlich so: „Da im Grunde die Wahrheit Eine und unzertheilbar ist und der menschliche Geist in Erforschung der Wahrheiten anhaltend fortschreitet, so stellt sich der nothwendige Gedanke dar, daß ein Zeitpunct kommen werde, in welchem alle verschiedene Meinungen in einer allgemeinen richtigen Erkenntniß zusammenfließen wer-

den. Bis dahin ist es edel und schön, mit aufrichtiger Wahrheitsliebe alle Geisteskräfte anzuwenden, um Licht zu verbreiten, die Zweifel zu lösen, und eben dadurch so manchen Zänkereyen und gehässigen Misdeutungen ein Ende zu machen. Dieses thun Sie täglich und anhaltend und mit bewundernswürdigem Scharfsinn der Kritik und Sprachen-Erforschung. Dieses, vortreflicher, würdiger Mann! erwirbt Ihnen allgemeine Achtung gründlich gelehrter und gutgesinnten Männer — in und außerhalb Deutschland. Ich behalte mir vor, in einiger Zeit meine Meinung freymüthig über das mitgetheilte Buch zu eröffnen, und einsweilen äußere ich den aufrichtigen Wunsch, daß der Geist der Eintracht und der Liebe unter allen Christen mehr und mehr nach der reinen Absicht unsers göttlichen Religionsstifters herrschend werde ꝛc. Mörsburg d. 24. Nov. 1801. Mit vieler Werthschätzung des Herrn Professors wohlaffectionirter

Carl.

Schreiber dieses giebt ein solches ihm immer sehr achtungswerth gewesenes, aber nie benutztes Anekdoton theils um den Manen eines Mannes, welchen in späterer höchst schwiriger Zeit die Verwicklungen einer — auch für P. Pius VII. übermächtig gewesenen — Politik so manchen gehässigen Deutungen? oder Misdeutungen? ausgesetzt haben, durch öffentliche Rückerinnerung an solch ein Denkmal seiner eigenthümlich-bessern Denkart ein gerechtes Todtenopfer zu bringen, theils aber, weil es auf den weiteren Zusammenhang dessen, was der Geddesischen Apologie der brittischen Katholiken ferner widerfuhr, einiges Licht verbreitet. Dalberg erklärte noch im Anfang des Schreibens, daß ihm diese Schrift unter einem Drang von Geschäften zugekommen sey, in welchem es Ihm ganz unmöglich werde, den Inhalt und Werth genau zu prüfen und sich auf eine bestimmte Weise sogleich darüber zu erklären. Man sieht hieraus, wie ernst Er es nahm, wie hoch Er die Pflicht selbstständiger Prüfung setzte. In dieser würdigen Gesinnung hatte Er sich eine freymüthige Eröffnung seiner Meinung vorbehalten.

Erst 1810. erschien, in dem 8ten Heft des Archivs für die Pastoralconferenzen des Bisthums Constanz, über jenes vereinte

Werk: Coopers Briefe über den neuesten Zustand von Irland, nebst einer apologetischen (!) Schilderung des Katholicismus in England rc. jene Recension, welche hier vollständig angegeben werden muß weil Hr. Gärtler (nach Art der angewohnten patristisch-scholastischen Schrifterklärung) bey seinen heftigsten Beschuldigungen nur einzelne aus dem Context herausgenommene Sätze angeführt hat, und weil, soviel man (S. 53) bemerken kann, auch andere Beurtheiler sich an die Regel sine contextu non datur sensus oder: nichts ist ohne Kenntniß des Zusammenhangs zu interpretiren, nicht strenge erinnert zu haben scheinen. Die Recension sagte:

„Der ganze Inhalt dieses merkwürdigen Buchs ist für jeden Katholiken von anziehendem Interesse. Der erste Theil desselben besteht in einer apologetischen Darstellung des Katholicismus mit besonderer Hinsicht auf die bürgerlichen Verhältnisse in Irland. Der Verf. hat mit eben so viel Scharfsinn als Gelehrsamkeit den Katholicismus in seiner reinen Gestalt den irrigen Vorstellungen davon entgegengesetzt, welche unter den Reformirten in Großbritannien verbreitet worden sind, und die beharrliche Ausschliessung der katholischen Irländer, deren Zahl sich über drey Millionen beläuft, von den meisten bürgerlichen Rechten veranlaßt haben mögen. Der Verf. zeigt ferner, daß die Katholiken sich in Ansehung der Lehre und der kirchlichen Gebräuche bey weitem nicht in so vielen Stücken von der Anglikanischen Kirche unterscheiden, als die Uebelunterrichteten wähnen, daß vielmehr nur wenige wesentliche Differenzpuncte zwischen beyden obwalten, die aber durchaus so beschaffen seyen, daß die Regierung dadurch schlechterdings nicht berechtigt seyn könne, die Katholiken in ihren Ansprüchen auf bürgerliche Rechte zu verkürzen, indem kein einziger Bestandtheil des Katholicismus die bürgerliche Verfassung im mindesten beeinträchtige. — Der zweyte Theil des Buchs enthält eine umständliche und kräftige Schilderung der jetzt noch bestehenden Verhältnisse zwischen den katholischen und reformirten Irländern, und

besonders von dem traurigen Schicksal und dem noch immer drückenden und elenden Zustande, in welchem sich die erstern befinden. Diese Schilderung verdient um so mehr Glauben, als sie von einem Anhänger der englischen Kirche herrührt. Derselbe unterstützt mit den wichtigsten Gründen und mit warmer Beredsamkeit seinen Antrag von politischer Gleichstellung der Katholiken mit ihren reformirten Brüdern, deren Anzahl, die Dissenters mitbegriffen, nicht der Hälfte der erstern gleichkömmt.“ So die Recension.

Und ein Buch, welches für 3 Millionen Katholiken diese wohlthätige Absichten durch wahrheitforschende Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Beredsamkeit zur Würklichkeit zu führen sucht, sollte je so leicht in Gefahr kommen, von einem gelehrten Katholiken verketzert zu werden? Und sogar eine Recension, welche nach acht Jahren auf die Uebersetzung eines solchen Buchs aufmerksam macht, muß endlich durch einen Eiferer, nachdem er vier bis fünf Jahre lang im Stillen dagegen correspondirt hatte, im fünften, sechsten, siebenten Jahre nach ihrem Erscheinen, zum Vorwand werden, nicht zunächst den Recensenten, nicht den Verfasser, sondern vornehmlich den Censor und Redacteur, der sie als Recension aufnahm, und zugleich den Bischof, unter dessen Regierung die Censur stand, des Antikatholicismus, ja des Antichristianismus und der Deisterey, nicht etwa litterarisch, sondern denunciantisch bis dorthin, wo man über derley Dinge offenbar äußerst übelunterrichtet ist, bis in die römische Curie hinein, zu beschuldigen? Welch eine sonderbare Reaction liegt in dem Gang dieses Denunciirens? Rückwärts von der Person geht es erst auf die Sache. Damit Pabst Pius schnell genug gewarnt werde, den in Teutschland gleichsam durch öffentliche Acclamation nominirten Generalvicar von Constanz nicht als Coadministrator des Bisthums anzuerkennen (S. 105), muß auf die gesuchteste Weise erwiesen werden, daß er in sein sehr nützliches Archiv als Censor und Redacteur eine an sich unschuldige, ja treffliche Recension aufgenommen habe von einem Buche, das 3 Millionen Katholiken, als solche, glücklicher machen will, das aber in ein paar Puncten, welche die Recension nicht anführt, mit einem Mal antikatholisch und widerchristlich seyn soll. Mochte es übrigens mit dem Buche selbst, mit der Ueber-

setzung, mit dem Recensenten und der Recension gehen, wie es wollte; darauf dringt Hr. Gärtler nicht; wenn nur dieser Censor und Redacteur dieser Recension deistificirt und so von dem Bischofsstuhl abgehalten werden könnte. Dies ist der Lauf dieses — endlich unter die öffentliche litterarische Beurtheilung gekommenen — denunciantischen Bestrebens und Bemühens, das aber, sobald es zur litterärischen Publicität kommt, und von wahrheitliebenden Menschenkennern durchschaut wird, seinen Lohn dahin hat.

Eine Nebensache, aber eine sehr charakteristische, ist es, daß Hr. Gärtler nach S. 102 aus der oberdeutschen Litteraturzeitung schon 1805. und 1806. wußte, der Hr. Regierungspräsident und Generalvicar v. Wessenberg werde als Redacteur des Pastoralarchivs von Constanz gerühmt. Dennoch zieht Hr. Gärtler 1815. (S. 1. 61. und mehrmals) zwey Druckschriften des Badischen Herrn Ministerialraths, Brunner, von eben diesem Jahre herbey, um einzig aus diesen das Zugeständniß, daß das Archiv unter der Censur und Redaction des Herrn v. Wessenberg erscheine, gleichsam zu erpressen. Wer würde es ihm auch ohnedies, soweit es wahr ist, abgeläugnet haben. Aber er drängt darauf, wie wenn von einem Capitalverbrechen die Rede wäre, welches erst durch die ernstlichsten Inquisitionsmittel (S. 121) eruirt werden müßte. Solch ein Drängen mochte dienen, um das Corpus delicti (S. 91) diesen Frevel (S. 109), dieses Vorziehen der „h e y d n i s c h e n" Vernunftreligion (S. 111), diesen E t h n i c i s m u s (S. 113) desto entsetzlicher darzustellen. Hr. Gr. scheut sich dabey gar nicht vor dem abentheuerlichen Schluß, daß Hr. Brunner durch jene Notiz entweder ein Verläumder sey, oder die Wahrheit davon beweisen müsse. Hr. Br. gab oder wiederholte eine an sich schuldlose litterarische Nachricht. Hr. Gärtler ists, der diese zu Begründung einer sehr gehässigen Denunciation benutzen will. Und nun soll Hr. Brunner ein Verläumder seyn, wenn er ihm jene hiezu erwünschte Nachricht nicht bereitwilligst verificire. Welche Logik, außer der Leidenschaft, kann dergleichen Dilemme lehren? Die ganze Ausführung aber zeigt, daß es freylich nicht um Logik, vielmehr darum zu thun war, auch auf Herrn Brunner selbst und ebenso auf Herrn

v. Werkmeister zu kommen, und diese zugleich in die Länge und Breite (S. 3 — 23) als katholische Deisten zu verschreyen. Auch dieses aber nicht blos um dieser Männer willen. Die Regierungen von Würtemberg und Baden haben in solchen nicht-curialistisch-katholischen Männern geistliche Räthe gefunden, denen sie die Rechte des Staats und der Kirche zugleich in ihren geistlichen Ministerialdepartements anvertrauen, und durch sie die Concordia Imperii et Sacerdotii gegen papistische Anmaßungen sichern können. Deswegen schließt S. 23 Hr. Gr. alle die Anschuldigungen eines „epidemischen Deismus" gegen jene Männer mit dem Aufschluß: daß katholische Deisten in die mitregierenden (?) Stellen gesetzt seyen, und daher am Ende der Kirchenglauben durch moralische Vernunftreligion verdrängt werden könne." Sollten denn die Staaten nicht vielmehr Männer, die mit Denunciationen nach Rom eilen, in Stellen setzen, wo Pflichten und Rechte des Staats sowohl als der Kirchen zu Erhaltung der Religion und der öffentlichen Ruhe berathen werden müssen?! Hr. Gr. dagegen erhebt sich S. 23 zu einem Pathos, in welchem die heftigste Anklage jetziger geistlicher Staatsverwaltung mit der Tendenz, angestellte sehr geschätzte Personen mit dem bittersten erdichteten Verdacht zu bezeichnen sich vereinigt: „Da nun, schließt Er, unsere jetzt lebenden und an die mitregierenden Stellen angesetzten katholischen Deisten diese Maxime der Illuminaten als die ihrige angenommen haben, so mag es daher kommen, daß jetzt (Dec. 1815?) der Staat, den die Vernunft als ihren Vicekönig installirt hat, die ganze Religion besorgt, die Religionsdiener als die Diener ihrer Sclavin, wie es sich eignet und gebührt, nach ihrem niedrigen Stande behandelt, ein- und absetzt, den Pabst, die Bischöfe, ihre subalternen Vicariate, die Pfarrer und die Vicarien, alle als Diener einer Sclavin herumhudelt, die Christus-Religion selbst als Vehikel schubkarren (schubkarrend?) um das Gerüst der Kirche zu- und abzuführen gebraucht" u. s. w. In solchen nach Rom bestimmten Informationen gegen Diener des Staats und der Kirche verräth Hr. Gr., warum soviel daran gelegen sey, von der Redaction einer Recension her

einen Faden wider anerkannt partheylosere Männer gefunden zu haben, welcher dann bis zu einer Schlinge von Antikatholicismus, Widerchristenthum und Deisterey zusammengedreht werden könnte.

Wir übergehen alle übrigen Umwege dieser unseligen Verflechtungen und Verstrickungen. Die Hauptsache muß ja doch am Ende in dem Buche selbst liegen. Wenn die Redaction, wenn die Recension unkatholisch seyn soll, so muß wohl das Buch selbst die Grundsätze des Katholicismus gelaugnet haben. Dies behauptet auch Hr. Gärtler. Zwey antikatholische Grundirrthümer habe Dr. Geddes behauptet, und dennoch referire der Recensent, daß sein Buch den Katholicismus in seiner reinen Gestalt den irrigen davon in Grosbrittannien verbreiteten Vorstellungen entgegensetze.

Wir wollen nicht geltend machen, daß eine apologetische Schilderung nicht eine doctrinale, nicht wie eine etwa (S. 50) auferlegte Professio fidei zu beurtheilen ist. Wir wollen die Sachkundigen nicht daran erinnern, wie schwer für Dr. Geddes die Aufgabe gewesen seyn müsse, gegen den Englischen entschiedenen National-Ausspruch No Popery, z. B. bey der Suprematie des röm. Pabstes, dem brittischen Suprematseyd des Königs gegenüber, oder bey dem an die Fürsten Teutschlands gegen den Kayser Otto gerichteten Satz Innocenz des III. quod fides non servanda sit ei, qui Deo et Ecclesiae fidem non servat! diese ja wohl nicht-katholische Papisterey von dem reineren Katholicismus jener dem Urchristenthum näheren Zeit zu unterscheiden, wo bekanntlich P. Gregor I. noch die Anmaßung auch nur des Titels von einem Universal-Episkopat für ein Zeichen des Antichrists ansah.

Hr. Gärtler behauptet dreist, die Geddesische Apologie der brittischen Katholiken enthalte unwiderspechlich (S. 3) den Grundirrthum:

„daß die auch in einem Generalconcil in ihren Repräsentanten versammelte ganze katholische Kirche, wenn sie in Sachen der geoffenbarten Religion entscheidet, nicht unfehlbar sey."

Unterzeichneter aber fordert mit seiner Namensunterschrift jeden,

welcher ruhig lesen kann, auf, aus S. 50—62 der Geddesi-schen Schrift, wie man es nicht anders finden kann, vielmehr zu ersehen, daß Geddes gegen die Frage: Ist die Kirche ein untrüglicher (Glaubens) Richter, nichts behaupte, daß er S. 51 Wahrscheinlichkeiten dafür und Wahrscheinlichkeiten dagegen anführe, und daß er nur die unter den katholischen Theologen selbst unentschiedenen Fragen: wodurch ein Concilium allgemeingültig werde? und ob der Pabst über? oder mit? oder unter dem Concilium irrthumsfrey urtheile? S. 54 ff. (apologetisch) nicht verschweige. Dem Protestanten, welcher doch bey weitem nicht Deist ist, muß es freylich sonderbar vorkommen, das noch kein Concilium die allererste *) Frage (infallibel?) bestimmt hat, wer, über das Concilium selbst hinaus, zu erkennen habe und an welchen Merkzeichen zu erkennen sey, daß in einem gewissen Concilium die ganze Kirche (bis zur Infallibilität für alle Folgezeiten) ökumenisch repräsentirt werde. Aber Geddes geht bey weitem nicht bis dahin, wohin der Protestantismus fragend geht, ohne eine kirchenhistorische Antwort zu erhalten. Und dennoch soll Geddes einen den Katholicismus umstoßenden Grundirrthum deistisch behauptet haben. Und dennoch bringt Herr Gärtler diesen Vorwurf bis an die Curia Romana; und dennoch beweist diese vom nahen Oberhaupt unterstützte Curia nicht, daß sie eine Melius informata sey.

---

*) Wie nothwendig die Bestimmung dieser allgemeinsten Frage wäre, zeigt zum Beyspiel das auch für die teutsche Kirchenbefreyung von päbstlichen Uebertreibungen so wichtige Concil von Basel. Dieses w[ar] vom Pabst berufen und eröffnet. Sobald es nach dem Vorgang des Concils von Constanz im heiligen Geiste erklärt hatte, daß Generalconcilien über den Pabst seyen, trennte sich dieser von den weitern Beschlüssen des Concils. K. Sigmund aber bewog den Pabst, doch späterhin die ohne ihn gehaltenen 16 Sessionen anzuerkennen. Sie hatten ihre Decrete schon gefaßt. Sie behaupteten, sie im heiligen Geiste gefaßt zu haben. War dieses; wie durfte der Pabst seine Anerkennung zurückhalten? War es nicht; wie konnte der Pabst hintennach erst behaupten, daß sie im heiligen Geiste gefaßt seyen? Wo ruht das Fundament dieses Fundaments?

(Der Beschluß folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Geh. Rath Gärtlers Denunciationsschrift gegen den Freyherrn J. H. v. Wessenberg.

(Beschluß der in No. 33. abgebrochenen Recension.)

Geddes behauptet auch nicht, wie Hr. Gärtler S. 32 angibt, „daß allererst durch den Jesuiten Kanisius der Pabst „als Oberhaupt in die Kirche und in den Katechismus „gekommen sey.“ Aber dagegen eifert Geddes S. 53, daß der Begriff und die Definitiou der Kirche, welche sonst als die sichtbare Versammlung aller, die an Christus, ihr alleiniges Oberhaupt, glauben, beschrieben wurde, von dem Jesuiten Kanisius (Paris 1567.) in der dritten Ausgabe seines Katechismns durch den Zusatz beschränkt worden sey, daß nur diejenige Christenversammlung die Kirche sey, welche „unter einem alleinigen Oberpriester, dem „Stellvertreter Christi auf Erden, regiert und in der „Einheit erhalten werde.“ — Wie könnte der irländische Katholicismus von der englischen Kirche Toleranz erwarten, wenn zum reinen Katholicismus eine Definition von Kirche nothwendig wäre, durch welche der englischen Kirche der Begriff einer christlichen Kirche abgesprochen würde?

Noch härter, und wir müssen es so aussprechen, noch erdichteter bürdet Hr. Gärtler dem Dr. Geddes, und damit dem Recensenten im Archiv, dem Censor, dem Redacteur u. s. w. als zweyten Grundirrthum auf, daß jener unwidersprechlich behaupte:

„daß der ohnehin unnöthige Pabst keine Jurisdiction, keine Auctorität, sondern lediglich nur den Vorschritt, die Präcedenz und bloße Ehre in der Kirche habe.“

Es ist durchaus unwahr, daß Dr. Geddes irgendwo den Pabst für „ohnehin unnöthig" erkläre *). Er behauptet sogar, daß alle Bischöfe und also auch der römische, jure divino ihre bischöflichen Pflichten und Rechte haben, daß sie alle aber Coëpiscopi seyen und, wie alle Apostel, gleiche Schlüssel mit, nicht von dem h. Petrus und nicht durch ihn erhalten haben. Er hält sich an die Propositionen der gallican. Kirche, der Universität und der Sorbonne von Paris und ist so wenig geneigt, Deismus für reinen Katholicismus auszugeben, daß er S. 97 vielmehr erst von einem wahrhaft allgemeinen, wahrhaft freyen Concilium ein Glaubensbekenntniß und ein Gesetzbuch erwartet, wie es der reinen Lehre des apostolischen Zeitalters und dem Axiom: quod semper, quod ubique creditum est, gemäß wäre und den absolut nothwendigen, genuinen Katholicismus ausmache. Nur über den Primat des Bischofs von Rom sagt er mit dem Concil von Chalcedon (S. 72. 212.), daß die Väter — also nicht ein jus divinum — gerne dem Throne des alten Roms, τα πρεσβεια, die Prärogativen gegeben haben, weil jene Stadt die herrschende Stadt sey, δια το βασιλευειν την πολιν εκεινην. Die drey ersten Hauptconcilien wissen nichts davon, daß jenes Primat von einer göttlichen Einsetzung, von einem jus divinum, abzuleiten und also nothwendig sey. (Solange Rom die ältere Haupt-

*) Auch in unsern Jahrbüchern hat der Verf. dieser Recension schon mehrmals nach seiner Ueberzeugung, und wie einst Melanchthon den Vorgang machte, erklärt, wie schätzbar und nützlich der katholischen Kirche ein in seiner Subsistenz unabhängiger Oberaufseher werden könnte, welcher gegen alles der Religiosität schädliche gründliche Einsprache zu thun Kraft und Befugniß hätte. Durch die allgemeinste Beystimmung würde er ohne Gewalt mächtig seyn, wenn seine Uneigennützigkeit, seine zeitgemäße Sachkenntniß, sein uneingenommenes Erforschen ächter Thatsachen und Einsichten unverkennbar wäre. Geboten kann die Achtung nicht werden, aber erworben und verdient hat sie noch nie gemangelt. Die Vereinigung mit einem solchen Pabst kommt mit dem reinen Katholicismus überein. Er kann papalisch seyn, aber papistisch und Papokratie sollte er nicht seyn.

P.

stadt des Imperiums, der Oekumene, war, hatte die Conformität mit dortigen Einrichtungen natürlichen Grund. Jetzt hat jeder Staat des Occidents seine eigene Hauptstadt, πολις βασιλευουσα.)

Hr. Gärtler schließt seine, immer heftiger gewordene, Quadruplik an seinen Erzbischof mit den Worten: „Das von Ew. Hochfürstl. Eminenz angesagte „Dic Ecclesiae" erwarte ich mit Sehnsucht." Wir sagen es daher der Kirche, wir sagen es dem gesunden Menschenverstand von ganz Teutschland: Nicht in dem Buch selbst, noch weniger in der Recension, noch weniger in dem Censor und Redacteur der Recension wird der Gesundsehende die mehr als hypochondrischen Gespenster erblicken, welche der Eiferer beschworen und gebannt haben will, und so bis nach Rom getragen hat. Herrn Brunner ehrt er S. 129 durch den Ausspruch: Die Herrn Herder und Löfler, große Litteratoren, aber erklärte Deisten, hätten die Vorrede seiner jüngst herausgegebenen Predigten von ihren Kanzeln herabpredigen können. Von Männern dieses Geistes, dieser Forschungskraft fühlt Hr. Gr nichts, als daß sie große Litteratoren gewesen seyen. Und nun sollen sie auch erklärte Deisten dazu gewesen seyn. O sancta Simplicitas, rief Huß über das Bäuerchen aus, das seinem Holzstoß etwas Kien zutrug. Warum stehen denn die Männer, welche dergl. Denunciationen lieben, immer denen gegenüber, in welchen sie selbst superiöre Kenntnisse und Geisteskräfte anerkennen müssen? Genug von einer Denunciationsschrift dieser Art.

Aber auch dies müssen wir der teutschen Ecclesia sagen, was zu erwarten wäre, wenn römische Censuren wieder in unserm Teutschland einen Zugang gewönnen. Die Gärtlerischen Gespenster haben endlich doch bis nach Rom rumort: Vor Kurzem ist dort gedruckt erschienen:

Appendix, in qua recensentur Libri proscripti a die 18 Jul. 1808 usque ad diem 30 Septembris anni 1817. Romae, ex Typographia Rev. Camerae Apostolicae. 7 S. 8.

Laut dieser Publication sind endlich durch ein Decret vom 30. Sept. 1817. auch Coopers Briefe nebst der apologet.

Schilderung des Katholicismus in England römisch proscribirt. Warum aber erst jetzt? Ist das Buch dem reinen Katholicismus schädlich, wie viel muß es seit 1801. geschadet haben. Warum bemüht sich die Sollicitudo omnium erst nach 16 Jahren, die Heerde davor zu warnen? Und warum wird nicht das Englische Original verboten? Wagt man nur die Teutschen so vormundschaftlich und als Unmündige zu behandeln? Staatssache ist es, Censuren oder Preßfreyheit gesetzlich zu bestimmen. Ist ein Fremder über teutsche Staaten Gesetzgeber, um, was diese erlaubten, dennoch für alle seine Glaubige in allen Staaten zu verbieten? Will sich dadurch nicht ein durch alle Staaten durchlaufender Status in statu zeigen und geltend machen?

Auch die Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken vom J. 1806 bis 1815 (Ulm bey Wohler) hat die Ehre, durch ein Dekret von gleichem Datum, nunmehr in dem Index zu stehen. Warum so spät? Warum zugleich mit der Schrift von Cooper und Geddes? Sind erst jetzt und zu gleicher Zeit die Denunciationen teutscher Hellseher und Lichtfreunde auch der Congregatio Indicis communicirt worden? Wie lange würde diese erst studiren und arbeiten müssen, um Dr. Geddes prüfen und widerlegen, oder in der Jahrschrift einiges berichtigen zu können. Leichter ist es — verbieten.

Beyde Schriften haben die Ehre, die Proscription zu theilen mit einer italiänischen Uebersetzung von

Zimmermann über die Einsamkeit. Pavia, bey Capelli. 1804.

einer Schrift, die freylich die Kämpfe gegen die Versuchungen des Satans, nicht zum Vortheil des wieder erstehenden Mönchthums, aus der Arzneykunde über die Seelenkrankheiten beleuchtet.

Noch auffallender ist, daß dergl. Schriften die Ehre des Index zu theilen haben mit den Nachrichten von der Englischen und andern Bibelgesellschaften, mit der

Istoria succinta delle operazioni della Compania Biblica Britannica e Straniere. Napoli, presso Agnello, nobile Librajo Stampatore. 1817.

Diesem Verbot ist zugleich die allgemein merkwürdige Note der Congregation beygefügt: et Versiones omnes Bibliorum [nämlich: proscribuntur] quavis vulgari lingua, nisi fuerint ab Apostolica Sede approbatae aut editae cum annotationibus desumtis e S. Ecclesiae Patribus vel ex doctis catholicisque viris, juxta Decretum S. Congregationis Indicis, d. 13 Jun. 1757. — Mag also die Gutmüthigkeit der Teutschen, oder selbst die Scheu, welche die Romanisten in Teutschland vor dem öffentlichen Urtheil haben müssen, immer sich bemühen, von der päbstl. Curie eine Milderung der veralteten Grundsätze hoffen zu lassen. Das Breve gegen Verbreitung der Bibelübersetzungen in Pohlen wird hier ganz aus der Nähe Sr. päbstlichen Heiligkeit bestätigt. Gute Glaubige können die alle nicht seyn, welche von der Million von Bibeln, die bereits in allen Sprachen durch die Bibelgesellschaften von Petersburg an bis nach beyden Indien ausgetheilt sind, Gebrauch machen, weil sie Jesu und der Apostel Worte — ohne die Approbation des apostolischen Stuhls, lesen wollen. Und doch hat bekanntlich die Solicitudo omnium dieses apostol. Stuhls noch nicht einmal von der lateinischen Kirchenversion eine vor Kennern zu rechtfertigende Ausgabe zu Stande gebracht, ungeachtet nur diese Version die Norm und der Probestein aller andern Uebersetzungen seyn soll. Schon 1546. zwar decretirte das Concilium zu Trient Sess. 4. (p. 9.) ut potissimum haec ipsa vetus et vulgata editio quam emendatissime imprimatur, und bestimmte dafür eine eigene Deputation. Es entstand aber nichts daraus, als das bekannte Bellum Papale, daß, nachdem Pabst Sixtus V., eine mit eigener Hand corrigirte Ausgabe 1590. gegeben hatte, zwey Jahre nachher Pabst Clemens VIII. vornehmlich durch den Card. Bellarmin sie auf vielerley Weise ändern ließ. s. Rambachs Uebersetzung der Sarpischen Gesch. des Concils II. Th. S. 211. Welcher von beyden Päbsten das authentische gab, oder wie weit beyde

Ausgaben noch von der Authenticität abweichen, ist indeß, wenn gleich manche Stelle mit Glaubenssätzen in Beziehung steht und mancher Glaubige darüber beunruhigt seyn muß, durch keine Art von Annäherung zur Infallibilität, entschieden worden. Das Formular= und Taxationsbuch ist nach jeder päbstl. Thronbesteigung das erste, was authentisch revidirt zu werden pflegt. s. van der Hardt Hist. Concil. Constant.

Dagegen ist auch durch Decret vom 30. Sept. 1817. endlich verboten die schon 1797. zu Mayland erschienene

Istoria dell' Inquisizione, ossia del S. officio, corredata di opportuni e rari documenti, data per la terza volta alla luce da Francesco Beccatini, Academico Apatista.

Das Buch scheint von den Uebersetzern des Llorent neue Aufmerksamkeit und Vergleichung zu verdienen.

Sogar eine Schrift zur Ehre der h. Maria

La Originale Innocenza di Maria SS. vendicata, opera del Sacerdote Erasmo Bartolini.

wird verboten. Warum? Weil der apostolische Stuhl nicht will, daß über diese unter den Orden controvers gewordene Materie geschrieben werde. Die Note sagt: Hoc opus damnatur, quia obsistit auctoritati Constitutionum Apostolicarum, praesertim Constitutioni S. Pii V. hac de re editae. Warum verbietet der apostolische Stuhl lieber alles Untersuchen über diese Materie, als daß er den Glaubigen geradezu erklärt, welche der Ordensmeinungen die richtige sey? Sie theilten sich nämlich über das undurchschaubare Geheimniß: ob die h. Maria selbst aus einem von aller Erbsünde gereinigten Keim entstanden, oder ob nur der Keim, woraus Jesu Leib gebildet ward, von Adam an bis auf sie herab von aller Erbsünde rein erhalten worden sey?

Neue Aufmerksamkeit muß erwecken Dominicus Cavollari, in reg. Neapolitana Academia Prof. Ordin. Primar. Von ihm werden

sechs Tome: Commentaria de Jure Canonico. 4. Neapoli. 1788. ap. novam Societatem litterar. (Opus Posthum.)

Institutiones Juris Canonici I. II. III. P. in 8. Bassano 1797. und 1803.

römisch verboten. Auch

Lezioni di Commercio o sia d' Economia civile. dell Abb. Antonio Genovesi, reg. Cathedratico di Napoli. Ediz. accresciuta. Bassano 1769. „donec utraque pars corrigatur".

Worin soll das corrigatur bestehen? Hätte der Verf. den Flor des Handels und der Oekonomie im Kirchenstaat sich mehr zum Muster seiner Lectionen nehmen sollen?

Noch merkwürdiger für die Zeitgeschichte ist, daß schon 1815 verboten wurde

Memoria per la Consagrazione dei Vescovi di Sicilia, da tenersi presente nelle attuali circonstanze, che rendono pericoloso e difficile l'accesso al summo Pontifice. Palermo 1813. nella Stamperia Reale.

Sollten die Sicilischen Bischöfe damals möglich gefunden haben, die Kirche von Sicilien jure divino episcopali zu gegieren, wie einst die teutschen Churfürsten und Erzbischöfe, von 1439 an, sich zwischen dem Concil von Basel und dem Pabst neutral erklärt, und die gesammte teutsche Kirche acht Jahre lang allein bischöflich regiert, und dadurch die Concordata Principum 1439 — 1448. zur Ausführung gebracht haben, welche für die teutsch-katholische ecclesia wenigstens eine große Erleichterung gewesen wären, wenn Rom nicht dagegen, schon bis 1523, nicht weniger als Centum Gravamina des Nürnberger Reichstags veranlaßt hätte.

Bey der Proscription einer

Raccolta de' cosi detti Indirizzi [sogenannter? Adressen] fatti da molti Vescovi e Capitoli d' Italia, in adesione all Indirizzo Stampato in Parigi li 6. Genn. 1811. sotto il nome del Capitolo Metropolitano di quella Capitale. —

wird die Anmerkung beygefügt: Qui libelli partim ex integro conficti (?) partim substantialiter mutati, Plerique vi et fallacibus artibus extorti cum fuerint, fere

omnes, postquam per tempora licuit, ab iis, quorum nomina praeferunt, reprobati, correcti aut declarati sunt, obsequentissimis literis ad Sanctiss. D. N. Pium VII. ultro ac libenter datis.

Um jene Zeit, im J. 1811., war das Nationalconsilium von Frankreich und Italien zu Paris, eröfnet d. 17. Juny. Vgl. das Nationalconcil zu Paris im J. 1811. mit authentischen Aktenstücken, von Melchers (Münster. 1814. 8.). Dieses Concil erklärte sich den 5. Aug. als competent, um im Fall der Noth über die Einsetzung der Bischöfe zu statuiren. Der Art. I. war: dem Geist der Canons gemäß solle die Nomination, Institution und Consecration für erledigte Erz- und Bißthümer nie länger als 1 Jahr anstehen. Art. II. Der Regent nominirt den Concordaten gemäß. Der Nominirte wende sich dann an den heil. Vater, um die canonische Institution zu erhalten. Art. IV. Seyen sechs Monate nach der an den Pabst gemachten Notification verflossen, ohne daß der Pabst die Institution accordirt habe, so schreite der Metropolitan, und in dessen Ermanglung der älteste Bischof der kirchlichen Provinz, zu der Institution (Einsetzung) des nominirten Bischofs, und wenn ein Metropolitan zu instituiren sey, ertheile der älteste Bischof der Provinz diese Institution. Melchers S. 141 läßt vermuthen, dieses Decret der Bischöfe sey vom Pabste nicht genehmigt worden. Aus des gewiß genau unterrichteten Bischofs, Gregoire, Essai historique sur les Libertés Gallicanes (Paris 1818.) ersehen wir nach S. 213, daß eine neue Deputation dieses Decret (nach Savona) gebracht, und daß der Pabst es durch ein Breve vom 20. Sept. bestätigt habe. Warum ist dieses Bref du 20. Septembre nicht bekannt worden? Sollte es, quantum per tempora licet, unbekannt *) bleiben; soll etwa eine Anwendung auch auf andere Nationalkirchen vermieden werden?

*) Rec. wünscht es authentisch gedruckt; wie auch die Oberhirtlichen Verfügungen, durch welche eine Feyer des heiligen Napoleons eingeführt und nach veränderten Zeitumständen wieder wesentlich abgeändert, substantialiter mutirt, ist.

Was die Bischöfe Italiens betrifft, so fügt Gregoire S. 214 Notizen bey, welche wir als Erläuterungen der, jetzt erst verbotenen, obigen Indirizzi ansehen. „Viele der Italienischen Bischöfe und Capitel hatten ihre Anhänglichkeit an die vier Artikel der gallican. Kirchenfreyheiten“ [warum haben die Päbste diesem unaufhörlich widerstrebt? und sie doch nicht als schismatisch proscribirt?] „durch Briefe erklärt, welche meistens publicirt sind. Die von Padua, Forli, Faenza wurden wegen ihrer Kräftigkeit ausgezeichnet. Mehr als 30 Italische Bischöfe, zum Concil gekommen, brachten ihren Beytrag von Tugenden und Einsichten und ließen in beyder Rücksicht ein ehrenvolles Andenken zu Paris zurück. Mehrere unter ihnen erklärten sich mit Unwillen über die Opposition, welche verschiedene französ. Bischöfe wider die Kirchenfreyheiten zeigten. Man hat bekannt gemacht, daß Einer von diesen Prälaten, als er über die Alpen zurückreiste, gegen Frankreich gewendet ausgerufen habe: „Lebt wohl, Ultramontanisten! Denn dort ists, wo man euch gegenwärtig findet.“

Möge man dieses nie, gegen Teutschland gewendet, ausrufen können. Jenseits der Apenninen mögen die Denunciationen der Männer, die Proscriptionen der Bücher bleiben, welche wir, ohne Einwürkung von Rom, besser haben. Teutschland begehrt auch nicht so glücklich regiert zu werden, wie der Kirchenstaat es ist, welcher unter dem besondersten Einfluß der Statthalter Christi auf Erden steht. Aber auch Reactionen von dorther begehrt Teutschland nicht, welche nur gegen alles Gute, was beyde Theile für einander würken könnten, eine repulsivische Kraft haben und vermehren. Wer würde, wenn man endlich außer den Stoß sich zu setzen entschlösse, diese ruheliebende Entschließung verursacht haben? der Zurückstoßende, oder die Zurückgestoßenen?

H. E. G. Paulus.

Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bey der Ernennung des Generalvicars Freyherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz und zu dessen Verweser, und über die dabey von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden genommenen Masregeln. (S. I — VIII.) Mit Beylagen. (S. 1 — 142.) Mit Ghz. Badischem gn. Privilegio. Carlsruhe im Verlag der C. F. Müllerischen Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerey. 1818. Fol.

(Vgl. Heidelb. Jahrbücher 1817. Nr. 21. S. 323 — 332. und Nr. 31. S. 488 — N. 32. S. 503.)

Der geschichterfahrene Menschenkenner wußte allmählig immer deutlicher, was er aus dem vieljährigen geheimnißvollen Zusammenwürken römisch-teutscher Zwischenträgereyen oder Denunciationen, und römisch-päbstlicher, allem Rechtsverfahren voreilender Curialurtheile, welche vereint die höhere kirchliche Thätigkeit des bischöflichen Generalvicars von Constanz, Heinrich Ignaz Freyherrn von Wessenberg, mit leidenschaftlicher Heftigkeit immer aufs neue zu verhindern strebten, über die Grundursache des Uebels ahnen und schließen müsse. Alles dieses und noch weit mehr ist nunmehr dadurch, daß der bisher ungehört Verurtheilte von selbst, sobald es nur möglich war, zur Selbstvertheidigung zu Rom zu erscheinen die Entschlossenheit hatte, aus dem, eines jeden, zumal eines geistlichen Gerichts unwürdigen, Dunkel vager Unbestimmtheit (aus der immer wiederholten dictatorischen Formel eines einseitigen Aburtheilens „ob gravissimas causas") unverhüllt an das Tageslicht hervorgerufen worden. Das Schreckbild der solange schattenartig würksamen gravissimae causae hat sich endlich, glücklicher Weise, in eine ganz authentische und unverkennbare Gestalt ausgebildet und aufgestellt. In dieser festgehalten, kann es sich nicht erwehren, öffentlich sichtbar gemacht zu werden. Sein bloßer Anblick aber ist entscheidend.

Der Landesregent von Baden hat sich „gedrungen gefühlt", den ganzen bisherigen Hergang der Sache, welche die allgemeine, ernstliche Aufmerksamkeit des teutschen Regenten- und Staaten-Vereins auf sich ziehen muß, weil sie nicht bloß einzeln, sondern systematisch und beharrlich in die Rechte und Freyheiten der teutschen Kirche, in das Recht der Regierungen, der bischöflichen Behörden, des gebildeteren Klerus und in die gerechten Hoffnungen der teutsch-katholischen Gemeinden eingreift, unter Beyfügung der wichtigsten Urkunden, und also in ihrer ganzen aktenmäßigen Gestalt „vorläufig" zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen. Sie ist dadurch zugleich dem Urtheil der Publicität dargestellt. Das gerechte Gegentheil von der bisherigen verheimlichenden Misbehandlung auf der andern Seite!

Die Belege zeigen, wie nöthig jenes ist, wie weit diese führen würde.

Nicht bloße Privatpersonen, selbst Geistliche von den höheren Würden sind nach diesen Belegen nicht dafür sicher, daß, wie es heißt, „aus ganz Teutschland" schreyende Delationen gegen sie bey dem römisch-päbstlichen Kirchenregiment aufgesammelt werden, und immer tieferen Eindruck machen, ohne daß den Beschuldigten eine des Richters und der Beschuldigten

würdige Gelegenheit zu Abwehrung des Unrechts, zu Entlarvung der (mit kläglicher Ignoranz verbundenen) Angebereyen gegeben wird. Nur bey den Archiven der Inquisition hatte man sonst bisher die Aufhäufung geheimgehaltener Angaben zu befürchten.

Nach dem hier geoffenbarten System des neuesten römisch-päbstlichen Kirchenregiments wird nicht nur ein in ganz Teutschland achtungsvoll bekannter geistlicher Dignitär — gegen dessen untadelhafte Sittlichkeit und gelehrte Kenntnisse selbst jetzt noch die S. 9 — 27. 49 — 59 abgedruckte, gedoppelte römische Aufsammlung aller möglichen und unmöglichen Beschuldigungen doch nicht die kleinste Bemerkung zu machen wagte — nach einseitiger (vermeintlich unfehlbarer?) Ansicht theils lobwürdiger, theils nichtverstandener Documente, ungehört, ohne Vertheidigung als „famos“, als „unwürdig“ verworfen. Sogar seinem Erzbischof, der ihn aus genauester Kenntniß hochschätzte, und mehrmals in den vollgültigsten Antworten Se. päbstl. Heiligkeit eines Bessern zu belehren nicht aufgehört hatte, wurde von Rom aus, wie wenn Bischöfe und Erzbischöfe in der auf dem populärsten Synodalsystem beruhenden Kirche bloße Diener und Executoren eines römisch-päbstlichen oberherrlichen Willens wären und seyn dürften, geradezu vorgeschrieben und befohlen, nach drey unbestimmten, höchst gehässigen Beschuldigungs-Rubriken den dort ungerichtet Verdammten von dem Amte des Generalvicariats zu entlassen.

Nach dem Tode des Erzbischofs wird den Constanzischen Capitularen mit noch größerer Heftigkeit gegen Ebendesselben Anerkennung als Capitularvicar römischer unbedingter Befehl gegeben. Er wird, weil der Pabst es gewollt habe, daß er „von der Stufe des Generalvicariats herabgeworfen“ werden sollte, ungeachtet sein Erzbischof und sein Landesfürst ihn nach ihren unmittelbarsten Kenntnissen der Verhältnisse unverrückt erhielten und zum Nachfolger ernannten, unter dem Sigill des petrinischen Fischerrings sofort nur als „vormaliger“ Generalvicar behandelt.

Nicht über die römisch-päbstl. Befehle an den Bischof von Constanz, nicht einmal über den an die Capitularen wird mit der Landesregierung communicirt. Endlich erst läßt man sich herab, nach soviel vergeblich versuchten Immediatbefehlen, — welche die Nothwendigkeit fortdaurender Cautelen gegen unmittelbare Geschäftsbriefe zwischen Teutschland und Rom aufs neue beweisen — seinen protestantischen Landesherrn gegen seine „Pravität“ unter den einmal angenommenen dreyen unbestimmten Rubriken zur Execution des Urtheils aufzufordern, ungeachtet sich die geistliche höchste Behörde nicht getraute, die

Sache eine richterlich beurtheilte (res judicata), sondern nur eine fleißig aufgespürte, diligenter investigata, und reiflich genau erwogene, accurate matureque perpensa, zu nennen.

Aber eben diese Belege zeigen dann auch das noch weit allgemeiner wichtige dieser dictatorischen Kirchenregimentserscheinung. Gegen die Pflicht, welche eine vom Staat geschützte Kirche immer gegen die Staatsregierung beobachten soll, wider einen Unterthanen nichts, was sein Gut und seine Ehre beschädigt, ohne Ueberzeugung der Obrigkeit verfügen zu wollen, hat das päbstl. Kirchenregiment, in allen seinen früheren einseitigen Beschlüssen über Degradation eines Constanzischen Generalvicars die Landesregierung ignorirt, ein placetum oder Veto majestaticum nicht zu motiviren gesucht, vielmehr durch geheime Befehle an den Bischof zu würken sich bestrebt. Nur als alles dieses nicht würkte, wollte endlich, gegen die Regentenpflicht, das römisch-päbstliche Kirchenregiment den Landesregenten bewegen, ihm wider einen ungehörten, welcher durch eine fremde Gewalt, ohne die gebührende Instanz vor teutschen Nationalrichtern, ja ganz außergerichtlich verdammt seyn sollte, das form- und inhaltloseste Urtheil nur vollstrecken zu helfen.

Zu diesem Zweck deutet jene geistliche Gewalt (so übel berichtet und irregeführt ist, sie über die Gesinnung der teutsch-katholischen Nationalkirche) sogar auf die besorgliche Möglichkeit von Entfremdung, von Aufregung der Gemüther katholischer Unterthanen, von Störung des Friedens und der Ordnung! auf den Fall, daß der Landesregent dem von Ihm ernannten und bestätigten, von der Geistlichkeit und den Gemeinden aber durch die offensten Zustimmungen richtig beurtheilten Bisthumsverweser nicht den fürchterlichen Schilderungen der fernher blickenden römischen Curie aufopfern würde. Quae enim esse potest apud fideles [!] eius viri auctoritas, a quo boni *) omnes abhorrent, quem contemptui habent, quem minime probari Nobis, certis ac publicis argumentis agnoscunt? ut non modo nulla spes in eo publicae tranquillitatis tuendae collocari possit, sed verendum potius sit, ne abalienatis, ejus causa, concitatisque fortasse etiam Catholicorum animis pacis ac ordinis perturbatio sequatur. Quae quidem cum pro Sapientia Tua facile intelligas ... etc. Hindeutungen, welchen nichts abgeht, als daß Teutsch-

*) Und doch hatte der Landesregent selbst, an welchen der heil. Vater dieses schreibt, Ihn seit Jahr und Tag zum Nachfolger im Bisthum nominirt! Das päbstl. Schreiben aber stellt jeden, welcher Hrn. v. W. nicht abhorrire, unter die Nicht-bonos.

land, Dank sey es einem andern als dem römisch-päbstlichen Einfluß! nicht mehr wie im Zeitalter Heinrichs IV. und des edlen Ludwigs aus Bayern zu inspiriren, zu concitiren und zu dominiren ist. Weiß man denn in dem aus ganz Teutschland durch so häufige Delationen berichteten Rom nicht, daß die teutsch-katholischen Mitchristen fideles, aber nicht creduli, daß sie Getreugläubige, aber nicht Leichtgläubige, sind und als solche behandelt seyn wollen?

Das sonderbarste aber, was diese Belege darthun, ist, daß jene gebieterische und vor Erregung und Friedensstörung warnende Pabstgewalt sich des Landesregenten nicht einmal dann erinnert hatte, als ihr die mit der bischöflichen sachkundigen Erklärung übereinstimmende landesfürstliche Nomination des Generalvicars v. W. zur Nachfolge im Bisthum Constanz badischen Gebiets seit dem 4. Sept. 1816. aus dem Regierungsblatt bekannt werden mußte. Sie ignorirte es; sie würdigte den Regenten in dieser ganzen Zeit nicht etwa einer warnenden Mittheilung ihrer entscheidenden Gründe, wegen welcher er sogar ungehört verworfen, durchaus nicht nominabel, also den etwa erregbaren Gläubigen durchaus nicht vorzusetzen wäre. Nein! erst nach 17 Monaten, erst nachdem durch den Tod des Bischofs (10. Febr. 1817.) das Bedürfniß eines Bischofs für die Diöcese drängend da ist, erst nachdem ein in der Schweiz aufgestellter Nuncius, ohne des Landesregenten Wissen, auch Constanz päbstlich zu leiten, auch durch Constanz über die versagten Gränzen Teutschlands hereinzukommen bereit ist, erst als dagegen nach dem Todesfall auch die Domcapitularen zu Constanz den vom Regenten und vom Erzbischof zur Nachfolge bestimmten Generalvicar zugleich als Capitularvicar bestätigt hatten, wird von der Stelle apud Sanctum Petrum her, dd. 15. März 1817. in fremd-dictatorischen Formeln von Unbedachtsamkeit („inconsideratae, ut mitius loquamur, petitioni responsum habetote") ohne alle Uebereinkunft mit dem Regenten so edicirt und rescribirt. Gleich als ob das teutsch-katholische Constanz und seine bischöfliche Cathedrale keinen Landesregenten, und vielmehr jene römische Pabstgewalt, deren Jurisdiction nach den Grundgesetzen der Kirche nie eine souveraine seyn darf, zum Souverain hätte.

Dahin also schreitet der Gang dieses kaum wieder erstandenen Kirchenregiments, da es so eben noch selbst rechtlos unterdrückt und verfolgt war, da ihm so eben noch, meist durch nichtkatholische Regenten, wieder zu einer rechtlichen Würksamkeit emporgeholfen wurde, jetzt bereits wieder factisch vor, gehorsamen Unterthanen, die auch nach eigener Ueberzeugung

mit dem Regentenbeschluß übereinstimmen, mit Umgehung des placetum regium wider einen vom Regenten zu rechter Zeit aus Fürsorge für die teutsch-katholischen Gemeinden nominirten Bisthumsverweser unbedingte Befehle zuzuschicken. Dahin schreitet es vor, von den Capitularen sowohl als von dem confirmirten Capitularvicar als katholischen Kirchengliedern unbedingte Unterwerfung unter eine ungerichtliche, also rechtlose Verdammung zu fordern und der kirchlichen Obedienz eine staatsbürgerlich schädliche Würkung geben zu wollen. Dahin schreitet es vor, auch einen zweiten, eben so wenig gehörten, Dignitar, den zum Provicar der Domcapitularen erwählten, Geistlichen Rath Dr. Anton Reininger, in einem Tone, welchen sich wohl römische Cämmerlinge verbitten würden, vor seinem Landesregenten herabwürdigen zu wollen. Die Zuschrift an den Grosherzog vom 21. May 1817. will von demselben als homine et ipso indigno ejusdem muneris sprechen. (So schreiben diese Römer Lateinisch! während sie über die Würdigkeit teutscher gelehrter Männer aburtheilen wollen.)

Am Ende aber, so denken ohne Zweifel alle nicht in dieses neue Römerthum verbildete Leser, am Ende muß denn doch eine katholische Kirchenoberaufsicht, welche sich so stark ausspricht, und über alle Rechtsregeln und Regentenrechte wegschreitend sich so als einzig-richtig urtheilend ausstellt, die entschiedensten Sach-Erweise bey sich in Bereitschaft haben. Wer gegen alle andere nähere, competente Beurtheiler ein allein richtiges Besserwissen behauptet, muß entweder im Nothfall mit den allgemeingültigsten Gründen hervortreten können, oder er hat seine Irrefragabilität und das Vertrauen der Gläubigen auf dieselbe, selbst wenn sie mehr creduli als fideles wären, tödtlich verletzt und gefährdet.

Gerade dies nun ist das entscheidendste. Nicht nur das entscheidendste für die Unschuldigen, sondern vornehmlich auch für ganz Teutschland, um Regenten und Unterthanen mit einem Mal in den hellen Gesichtspunct, was uns in dieser Nationalsache Noth ist, zu stellen. Das römisch-päbstliche Staatssecretariat hat alle seine Gründe, jene gravissimas causas, und noch mehr als dieses, auch seine ganze Tendenz, seine Endzwecke und Absichten in zwey ausführlichen Deductionen dem Lichte gegenüber gestellt, und, wie die röm. Politik in vorigen Zeiten selten that, selbst für Blinde greiflich gemacht. Der Beschuldigte hat die falschen Prämissen aufgelöst, und dadurch nicht nur dem Resultat gegen ihn sein ganzes Fundament genommen, sondern auch zugleich durch die Wessenbergische eigene authentische Vertheidigung das öffentl. Document von des Beschuldigten seltener Vorzüglichkeit an Geist und Herz dargelegt.

Damals, als Se. päbstl. Heiligkeit endlich dd. 21. May 1817. sich herabließ, ohne alles weitere den Landesregenten wissen zu lassen, daß der badische Theil des Bisthums Constanz zu des heil. Stuhles Nuntiatur in Helvetien gehöre, als zugleich aber Se. Heiligkeit nunmehr, nach fruchtlos versuchten unmittelbaren Edicten und Präcepten, doch endlich den Landesregenten gegen dessen eigene, officiell bekannte Nomination zum Executor ihrer Aburtheilungen zu machen versuchte, wurden über die Pravität des Generalvicars überallher aus Germanien nach Rom angebrachte Klagen oder Klaglieder (querimoniae, nicht accusationes) behauptet. Von den drey entsetzlichen Rubriken, von desselben „verkehrten Lehren, bösesten Beyspielen, und frechen Ankämpfungen wider des apostolischen Sitzes Befehle" sey alles dem Pabste durch die gewissesten Documente erprobt. (Denique cum re diligenter investigata et accurate matureque perpensa constaret Nobis — ohne den Beschuldigten zu hören — de ejus perversis doctrinis, pessimis exemplis ac temerariis obluctationibus adversus apostolicae sedis jussiones, quae omnia certissimis sunt probata documentis.) Auch — im hohen, wegwerfenden Tone — wurde ausgesprochen: hominem (!) ad saniorem frugem non redire!

Man wußte doch nun endlich, durch drey Worte, von welchen Puncten die Frage seyn sollte. Man erfuhr, daß der Pabst schon dd. 12. Nov. 1814 (zu einer Zeit, wo Hr. von Wessenberg gerade nach Auftrag des teutschen Erzbischofs bey dem Wiener Congreß für die teutsch-kathol. Kirche — nicht aber eben für die röm. Curial-Allgewalt — thätig war) den Fürst-Primas als Bischof von Constanz zur Entlassung des Generalvicars hatte bewegen wollen. Man sah durch, daß dieser nächste bischöfliche und erzbischöfliche Beurtheiler vollkommen des Bessern unterrichtet gewesen war, und dies so sehr, daß er das Andrängen des übelberichteten Pabstes für sich allein zu berichtigen für Pflicht der Schonung gehalten, und daher weder den Beschuldigten, noch die Capitularen damit beunruhigt hatte.

Zugleich aber sah man auch jene heftige Beharrlichkeit, einen Ungehört-Verurtheilten von der durch die Landesregierung und die bischöfliche Auctorität dem Würdigen zugesprochene Bisthumsverwesung schlechterdings zu verdrängen. Man sah dieses Attentat ungescheut mit dem neuen Attentate verbunden, über das badische Bisthum Constanz die päbstliche, in Helvetien Platz greifende Nunciatur, also eine unmittelbar päbstl. Befehlshaberey, ohne Willen des Landesregenten zu erstrecken und Teutsche lieber durch einen römischen, als teutschen Delegaten

zu leiten. Zu dergleichen Eingriffen in landesfürstliche und bischöfliche Pflichten und Rechte wäre freylich ein Wessenberg als Generalvicar, Bischofsverweser und Bischof nicht zu gebrauchen!

So sehr schon jetzt klar war, daß die Person nicht ohne bedeutendere Zwecke geheimnißvoll verfolgt werde, daß sie mit ungerichtlicher Heftigkeit „von der Stufe des Generalvicariats niedergeworfen" und aus dem Wege gedrängt werden sollte, damit man über sie weg in einer wichtigeren Sache zum Ziele gelangen könnte; dennoch blieb die Regierung, mit großer Mäßigung, auf der unmittelbar nächsten Linie des Rechts. Sie erkannte und erklärte sich für verpflichtet, ihn, ihren Unterthanen, gegen Willkühr und fremde absprechende Gewalt zu schützen. Sie verlangte, daß ihm rechtliches Gehör in rechtlicher den Teutschen gebührender Form (durch judices in partibus) werde; sie bestand darauf, so lange dieses nicht geschehe, ihn bey Ehren und Würden und damit zugleich die Staats- und Regentenmacht bey ihren Pflichten und Rechten zu erhalten. (jure, quo vetera Concordata tueri et innocentem antequam audiretur condemnatum patrocinari tenemur . . et tam diu eo insistemus, donec J. H. de Wessenberg ratione et forma in dictis Concordatis praescripta in jus vocatus atque de impedimentis canonicis convictus fuerit. Enimvero secundum omnia, quae Nobis Nostrisque tam ecclesiasticis quam laicis auctoritatibus de illo constant, strictissima Judicis indagatio in ejus mores et functiones Virum tandem probatissimum in eo agnoscet et Sanctitati Tuae commendabit.)

Wegen des Versuchs aber, teutsche Bisthümer unter römisch-päbstliche Nuntien zu bringen, und dem in der Schweiz zugelassenen, gleichsam durch die Hinterthüre eines blos vorausgesetzten Zugeständnisses, eine neue Straße nach Teutschland einzuebnen, bewahrt die Regierung die Gränzen durch die bestimmten, für die ganze teutsch-katholische Kirche denkwürdigen Worte: Partes constitutivae Dioeceseos Constantiensis praesentis temporis sunt partes Libertatibus et Constitutionibus Germanicis adscriptae, nullo tempore ulli Nunciaturae attributae. Solchen Zurechtweisungen mag sich die Uebertreibung eines selbstgenommenen Universal-Episkopats in unsern Zeiten aufs neue aussetzen!

Gleichzeitig mit dieser Antwort an Se. päbstl. Heiligkeit ist alsbald der Manutenenz-Befehl der Bisthumsverwesung durch das grosherzogl. Ministerium des Innern dem Ordinariate zu Constanz, dem Diöcesenklerus und den weltlichen Staatsbehörden eröffnet worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs gegen die Verwesung des Bisthums Constanz.

(Fortsetzung der in Nr. 34. abgebrochenen Recension.)

Ausdrücklicher Anführung würdig ist, wie sehr die Capitelsvorstände des Curatklerus im Badischen, und auch in dem, noch unabhängigeren, Hohenzollerischen Antheil des Bisthums Constanz mit diesen Ansichten einer für sie besorgten, protestantischen Regierung durch die kräftigsten, hier S. 138 — 142 angefügten Ueberzeugungen übereinstimmten. Besonders ist der kräftige Ausspruch merkwürdig: Praesertim vero illos, qui dicunt, plebem Constantiensis dioecesis, si is (Jll. et Rev. L. B. de Wessenberg) in Episcopum ordinaretur, male contentam, immo rebellem fore, turpissimae falsitatis ac calumniae notam promereri. Unterzeichnet: Friburgi Brisgov. d. 29. Sept. 1817. Dr. Bern. Boll, Protonotarius Apostolicus, Decanus, Ecclesiae basilicae ac ven. Praesentiae Rector, Commissarius episcopalis, Simplex Veritatis Cultor.

Freyherr v. Wessenberg wählte als teutscher Ehrenmann den geradesten Weg, ohne Verzichtung auf das Recht, von teutschen Richtern beurtheilt zu werden, jenen Beschuldigungs-Documenten entgegen zu gehen, welche aus ganz Teutschland zu Rom zusammengetragen gegen den Ungehörten gleichsam mit infallibler Zuverlässigkeit entschieden haben sollten.

Was hätte nun denen, welche von den sieben Hügeln aus immer noch die ganze Welt, oder wenigstens das römischgenannte Weltreich des Mittelalters zu übersehen sich bereden, schätzbarer seyn müssen, als das Zartgefühl dieses religiösen Sohns der Kirche, welcher durch persönlich bezeugtes Vertrauen zu der Person des katholisch-kirchlichen Oberhaupts, der durch sich selbst so unglaublich compromittirten kirchlichen Auctorität den einzigen Weg offen hielt, von der äußerst verfehlten Richtung mit väterlichem Anstand zum Recht, zur eigenen Ehre, zum Wohl der Kirche — einzulenken.

Auch als Protestant, und gerade weil der Protestant keinem Vorurtheile der Auctorität seine wohlerwogene Einsicht aufopfern muß, sieht der Rec. gar wohl ein, wie wohlthätig

eine unabhängige Oberaufsicht des gesammten Religions- und Kirchenwesens seyn könnte, wenn sie überall nur gegen das sittlich-schädliche Einreden machen, zu jedem nationalen und rationalen Beförderungsmittel religiöser Moralität und Rechtschaffenheit Rath und Aufmunterungen geben wollte; er sieht dann aber eben so klar ein, daß eine solche selbstständige Oberaufsicht einer Kirche eben deswegen selbst der Gegensatz aller Herrschsucht und Eigennützigkeit, das Muster von Kenntnissen und Geisteserhabenheit, das Muster des fortschreitenden Strebens nach irrthumsfreyeren Einsichten, das Vorbild von Rechtlichkeit und sittlicher Klugkeit seyn müßte! Aber wo hat denn nun die laute Erfahrung von Jahrhunderten eine solche Erhebung des Päbstlich-Geistlichen ins Geistige gezeigt? Wie oft hat sie nicht vielmehr das planmäßige Widerspiel dargethan?

Konnte, wollte man denn zu Rom auch jetzt kein Gefühl dafür haben, wie weit endlich in dem ganzen über Wessenberg und seine Geistesgenossen näher und besser sich unterrichtenden Teutschland das Mistrauen gegen eine kirchliche Oberaufsicht würken müsse, welche durch klägliche Ignoranz bornirter Correspondenten und Rathgeber auf das schlimmste berichtet, dennoch, weil sie einmal gesprochen hatte, Recht behalten zu müssen glaubte. Unglückliche Rückwürkung des Grundirrthums, irrthumsfrey seyn, vor verständigen Mitchristen noch für irrthumsfrey gelten zu können! Oder kann denn noch in unserer Zeit eine römische Curie glauben, daß der teutsche nordische Himmel immer so dick und trübe bliebe, um die Gläubigsten glauben zu machen, daß man, gegen ihrer aller Besserwissen, sogar teutsche Thatsachen zu Rom besser wissen müsse.

Generalvicar von Wessenberg kam am 18. July 1817 zu Rom an. Das respectabelste Vorwort des Regenten, welcher auch selbst dem heil. Vater die gerechte Ausgleichung durch die ehrerbietigste Condescendenz erleichtern wollte, zeichnete den zur Rechtfertigung bereiten teutschen Edel- und Biedermann aus, und schützte den würdigen Kirchenprälaten so, daß man (fol. 11.) nur anzudeuten wagte, wie Se. Heiligkeit gegen Ihn mit aller von den Regeln der Kirche (?) und Seinen apostolischen Pflichten vorgeschriebenen Strenge verfahren könnte. Der Landesregent hatte erklären lassen: „Mr. le B. de W. a manifesté le desir de se mettre lui même aux pieds de Sa Sainteté et de donner en personne tous les eclaircissemens, que le St. Père peut désirer pour être convaincu de sa façon de penser irreprochable et conforme aux principes de la religion catholique. Dans ce paysci Mr. de Wessenberg jouit de la consideration, de l'éstime et de la confiance les plus distinguées et son Altesse Royale

est persuadée, que Sa Sainteté rendra justice à son charactère et à ses mérites, dès qu'il aura eu occasion de s'expliquer avec le respect dû au Chef Suprême de l'Eglise catholique."

Bey welchem Monarchen des cultivirten Europa, und vermuthlich auch in Stambul selbst, würde nicht eine solche Auszeichnung dem Empfohlenen wenigstens eine erste Audienz geöffnet haben? Nach sieben Wochen konnte Hr. v. W. es nur dahin bringen, daß eine Note des Cardinal-Secretärs (hier italienisch und teutsch S. 8 — 27 abgedruckt) diejenigen Puncte auseinandersetzte, welche ihm ungehört die kategorische Verwerfung zugezogen hätten.

Was aber war der erste, was der letzte Punct? Der allergrößte Fehler sey, daß der ungehört, ohne Recht verworfene Generalvicar nicht dennoch durch das bloße römisch-päbstliche Behaupten unerhörter Vergehungen wie ein Ueberwiesener degradirt, removirt zu seyn glaubte, und vielmehr die erwähnten Titel und Aemter (wie doch sein Erzbischof und Bischof und sein Landesregent ihm dieses aufgaben) beybehalte.

Selbst das äußerste von Nachgiebigkeit, daß W. das Amt eines Capitularvicars seit dem röm. päbstl. Einspruch nicht in Person ausübte, sollte Verachtung des Breve Sr. Heiligkeit und ihrer Verfügungen nach Constanz nicht ausschließen. So beharrlich treibt dieses curialistische Verfahren jeden Nachdenkenden vorwärts, um sich über die wahre Beschaffenheit der Jurisdiction aufzuklären, welche sich die röm. Pabstmacht nach sehr verwickelten Grundsätzen factisch zueignen will. Schreyende Misbräuche treiben zu Aufhellung richtiger Grundbegriffe. Welche Art von Jurisdiction kommt dem röm. Bischof im Sprengel seines Bisthums? welche im Umfang seines Patriarchats zu? Diese Jurisdiction muß genau unterschieden werden von der Art von Gerichtbarkeit, welche der Centralbischof in Beziehung auf die Sprengel anderer Kirchen haben darf, nach dem Begriff einer Kirche, welche repräsentativ, nicht dictatorisch, zu regieren ist, weil alle Apostel die nämlichen Schlüssel wie Petrus haben, und sie nicht blos durch Petrus haben sollen; überhaupt aber, weil Jurisdiction, ein Sprechen des Rechts, nicht ein Dominat ist, sondern nach Gesetzen in gesetzlich-gerichtlicher Form geübt seyn muß, wenn daraus nicht eine dictio nonjuris werden soll.

Nach dem Concil von Trident Sess. 24. c. 16. ist ein Capitel verbunden, innerhalb acht Tagen nach des Bischofs Tod den „existirenden" Generalvicar zu confirmiren. W. existirte rechtlich als solcher. Das Wollen des heil. Vaters, daß ihn der Erzbischof und Bischof „von der Stufe her-

abwerfen sollte" *), war nicht befolgt und konnte nicht befolgt seyn, weil es gegen einen Ungehörten ohne die canonische den Pabst, wie den Beschuldigten, verpflichtende Form des Rechts und der Gerechtigkeit ausgesprochen war. Selbst die von dem Concil befohlene Bestätigung eines solchen Vicars durch die Capitularen ist durch jenen Canon nicht von päbstlicher Confirmation abhängig gemacht. Die Anerkennung des existirenden Generalvicars dem Capitel zu verweisen, dies war selbst gegen die canonischen Rechte, wie das Ediciren nach Constanz ohne Willen des Landesregenten gegen die allgemeinen Regentenrechte ist. So vielfach stößt dieses Wollen und Be-

---

*) Viel leidenschaftlicher, als das Breve vom 2. Nov. 1814. sich gegen den Fürstprimas ausgedrückt hatte (S. 77), will nun das Breve vom 15. März 1817. nach Constanz gesprochen haben: Ignotum vobis esse non potest nec reapse ignotum est, praefatum Wessenb. adeo Nobis ob gravissimas causas non probari, ut eum a Vicarii Generalis gradu, in quo collocatus fuerat, dejici voluerimus. Drey Bemerkungen dürfen hier nicht übergangen werden. Es ist a) gegen alles canonische Recht, daß einem päbstlichen Velle Obedienz bewiesen werden sollte, wenn ein Dignitar der Kirche Amt und Würde dadurch verlieren müßte, ohne daß er über alle Klagen und Klagbeweise durch Richter aus und in seiner Nation gehört, überwiesen und verurtheilt ist. Hierüber fest zu halten, ist eines jeden kathol. Geistlichen hohes Interesse. Ein nur aus der Person des heil. Vaters und seiner Räthe ausgehendes Velle ist nicht juris dictio, sondern dictio arbitrii, es kann nicht als Rechtsspruch würken. Als Spruch der Willkühr würkt es nur zurück auf die, welche ihn sich wider die Kirchengesetze erlauben mochten. — Und b) warum blieb es im Streit, ob das Capitel dieses Velle kenne oder nicht kenne? Was nicht offiziell publicirt wird, ist gesetzlich nicht bekannt. Warum aber wurde es nicht publicirt? Warum sollte es nur ins Geheim bekannt seyn, und doch befolgt werden? Publicirt, hätte es unstreitig auch öffentliche Remonstrationen, nicht nur des Verletzten, sondern auch des Bischofs, des Capitels und der Landesregierung sogleich gegen sich erfahren müssen. War es gerecht, so mußte es alle diese nicht scheuen, sie belehren, den Beschuldigten überweisen. Alles Geheimhalten in Dingen, welche öffentliches Wohl betreffen, erregt Argwohn! Endlich c) erklärt das Capitel auf sein Gewissen (S. 75) jenes (an sich nicht rechtsgültige) Velle nicht gewußt zu haben, noch weniger die Ursachen. Dennoch handelt man zu Rom fort, wie wenn jenes Velle ein rechtliches Urtheil seyn könnte, wie wenn es rechtskräftig publicirt, und dann ohne Widerspruch in Rechtskraft erwachsen wäre. Gebührt der Würde der Dignitare zu Constanz so wenig Achtung ihres heiligen Ehrenworts? Darf das geistlich-gerichtliche Velle zu Rom wollen, daß man sein Wollen ins Geheim errathe und mit tiefer Obedienz in demüthigster Geduld reassire? Gäbe ein solches Verfahren des Statthalters Gottes und Jesu Christi auf Erden ein Vorbild, wie in christlichen Staaten regiert, wie über Recht, Amt und Würden gerichtet werden solle und dürfe?

harren gegen das an, was die ganze Kirche, über welche bekanntlich die Pabstmacht nicht souverain ist, respectiren muß.

Kein Dignitar der Kirche steht gegen die päpstl. Kirchen-Oberaufsichtsbehörde in dem Verhältniß eines Dieners des Pabstes. Ein rechtlich nominirter muß confirmirt werden, wenn nicht canonische Impedimente erwiesen sind. Im Namen der Kirche kann der Pabst keinen entlassen, außer wenn die Constitutionen der Kirche bey dem ganzen Verfahren befolgt sind. Der orthodoxe Katholik erkennt die priesterliche und bischöfliche Gewalt als divinae originis und nicht als eine delegirte, nicht als einen Ausfluß der Pabstmacht. Bischöfe stehen gegen den Pabst nicht in dem Verhältniß eines Ministers gegen einen Staatsregenten. In keinem Kirchenamt kann man ad libitum, ohne Gericht und Ueberweisung entlassen werden. Um diesen allgemein wichtigen Grundsatz aber handelt es sich am Ende in dieser Angelegenheit, ob ein sub annulo piscatoris ausgesprochenes Behaupten unbestimmter Verschuldungen den Gerechtesten zum Schuldigen machen dürfe? Alsdann freylich, wenn die päpstl. Jurisdiction sich bis zu solchen ungerichtlichen Cabinetsordren ausdehnen dürfte, müßte dieses das größte Vergehen seyn, sich nicht sogleich selbst als Schuldigen zu behandeln, sich zu degradiren und selbst zu dejiciren? Und wäre dies, so wäre dann allerdings der Statthalter Jesu auf Erden, und die, welche durch Ihn handeln, alle Augenblicke in der Lage, jeden zu verwerfen, und jeden ungehört Verworfenen wenigstens deswegen zu verwerfen, weil er der rechtlosen Verwerfung nicht sogleich sich wie einer rechtlichen unterwerfen wollte. Zu welcher durch alle katholischen Staaten hindurch sich ausdehnenden und also weit mehr, als die ungerechteste Cabinetsjustiz bindenden, geheimen Oberherrschaft ein solches System factischer Unfehlbarkeit oder Unwidersprechlichkeit wieder führen, in was sich dieser ganz eigenthümliche, Bindeschlüssel leicht wieder verwandeln müßte, sieht der Blindeste. Nicht persönlich, vielmehr allgemeinwichtig ist die in dem vorliegenden Beyspiel liegende Behauptung einer dictatorischen Kirchengewalt, einer in die allgemeinste Oberherrschaft sich umwandelnden Oberaufsicht.

Schon unter dem 12. Sept. hatte v. W. auf alle die Puncte, welche irrige Lehre, Gesinnung und Verwaltung des Bisthums betreffen sollten, wie sie hier S. 8—27 vollständig abgedruckt sind, mit der sichtbarsten Gutmüthigkeit und Schonung S. 28—47 geantwortet. Hierauf aber läßt, wie auch die Denkschrift hinreichend bemerklich macht, die Replik des Staatssecretariats dd. 16. Oct. S. 48—59 mit fast unglaublicher Selbstenthüllung bis in die Tiefe des so eben beleuchteten Hauptzwecks hinabblicken.

Ueber die persönlichen Vorwürfe von kirchlich-irriger Lehre und Gesinnung wird jetzt leiser hinweggegangen. Ungeachtet die Unentbehrlichkeit eines redenden Glaubensrichters die Hauptstütze des römischen Stuhls seyn soll, so zeigt doch die ganze Kirchengeschichte, daß man zu Rom niemals für die Dogmen so sehr zu wachen suchte, als für ein römisch-päbstliches Uebergewicht in der Kirchenverfassung, zu dessen Behauptung man immer Lehre und Kirchenordnung durcheinander zu mengen pflegte. Nach eben diesem Römersinn bleibt die zweyte Note des päbstl. Staatssecretariats S. 48—59 desto nachdrücklicher bey allem demjenigen stehen, worin man in der Verwaltung des Bisthums eine Ausübung der selbstständigen bischöflichen Macht und Befugniß ohne die völligste Resignation in die Pabstmacht, oder aber im Verhältniß des Staats zur Kirche etwas dem heil. Stuhle angeblich nachtheiliges, vorgreifendes, präjudicirliches zu entdecken meinte. Die unverzeihlichste Thathandlung aber sollte diese seyn, daß sich v. W. nicht durch ein rechtloses Entscheiden für rechtmäßig abgesetzt achtete, und daß er nicht ein ohne das Placetum Regium und gegen den erklärten Willen des Landesregenten nach Constanz erlassenes päbstliches Edict mit unbedingter Unterwürfigkeit für verbindlich anerkannte.

Manche Katholiken mögen wohl einen solchen Fall sich selbst nicht nach ächt-katholischen Grundsätzen genügend aufzulösen vermögen, weil man immer von Rom aus (man lese nur bey Sarpi Th. V. §. 31. 44. Th. VI. §. 15. 21. 23 24. 25. der Rambach. Uebers. und Pallavicini, wie sogar bey dem Trienter Concil jede klare Gränzbestimmung der Pabstmacht künstlich vermieden und umgangen wurde!) das wahre Verhältniß der päbstl. Oberaufsicht zur bischöflichen Pflichterfüllung, und die ächten Grundsätze zur sichern Eintracht zwischen Staat und Kirche in dunkeln Verwicklungen mysteriös zu halten gewußt hat. Was wäre der bestimmtesten Aufklärung würdiger und bedürftiger gewesen, wenn je der Stuhl Petri sich selbst durch Befriedigung des Bedürfnisses einer sicheren Auctorität hätte legitimiren wollen? Beurtheilt man nun, bey fortdauernder Ermangelung authentischer gültiger Gränzbestimmungen, die Aufgabe, in wiefern der ächte Katholik dergleichen päbstlichen Breven Obedienz schuldig seyn könne, nach kathol. Grundideen, so ist bekannt, daß die gelehrtesten kathol. Theologen es misbilligen, wenn die Protestanten gegen eine Infallibilität des päbstl. Stuhl reden, weil diese ohnehin nicht Lehre der kathol. Kirche sey! Nur für die Erhaltung der Glaubensartikel wird Ihm von denselben eine Indefectibilität (Unmöglichkeit, selbst davon abzuweichen) und zu interimistischer

Entscheidung dogmatischer Streitfragen, solange, bis sie vor ein Generalconcilium gebracht werden können, Irrefragabilität (d. h. die Befugniß, daß seine Erklärung bis dahin nicht verworfen werden dürfe) zugeschrieben. Alles dieses aber geht, nach ächt-katholischen Grundsätzen, durchaus nicht auf Fälle der päbstl. Jurisdiction über, welche aus der Idee einer Oberaufsicht, nicht aber eines Dominats fließt. Nur die römische Curie, und die Mehrzahl italienischer von Rom abhängiger Episkopen und Theologen, vornehmlich aber die Jesuitentheologie (s. die Rede des Jesuitengenerals Lainez auf dem Concil zu Trient. Sarpi Buch 8. §. 15.) ist in der Gewohnheit, die dem Pabst zugeschriebene Irrefragabilität für Erhaltung der von allg. Concilien angenommenen Glaubenslehren, auch auf die Rechtssprüche übertragen zu wollen. Viele Unberichtete, besonders Jesuitenschüler und Mönche in unserm das Fremde anstaunenden Teutschland haben sich von Zeit zu Zeit eine solche Vermischung der verschiedensten Beziehungen einreden lassen. Aber die Jurisdiction ist nicht Glaubenssache. Rechtssprüche müssen zunächst nicht aus Lehren, sondern aus Gesetzen und aus der Gewißheit von Thatsachen hervorgehen. Infallibilität, oder auch nur Irrefragabilität über Gesetze und über Facta aber schreibt ein in seiner Kirchenlehre einsichtiger Katholik der päbstl. Oberaufsichtsbehörde niemals zu.

Noch weniger gilt die Interpretation der päbstl. Räthe über vorliegende Documente, wenn nicht der Beschuldigte über den Sinn, die Absicht, die Entstehungsgründe derselben hinlänglich und von Untersuchern, welche sie zu verstehen Willen und Vermögen haben, gehört und einer Gesetzwidrigkeit gerichtlich überwiesen ist. So ist überhaupt der canonische Untersuchungsproceß in wesentlichen Puncten vorgeschrieben. Ein ohne Beobachtung dieser nothwendigen Ordnung gefällter Ausspruch ist demnach sogar nicht irrefragabel, kann sogar nicht unbedingt Obedienz verlangen, ist sogar nicht einem Glaubenspuncte gleichzustellen, daß er vielmehr, als nicht legal entstanden, durch seine Illegalität sich selbst annullirt, und nur auf die, welche ihn veranlaßten, zurückfällt. Sogar hat jeder ächte Katholik die Pflicht, durch seine Nichtbefolgung einer illegalen Sentenz den Kirchengesetzen, welche auch über dem päbstl. Gerichte stehen, mehr zu gehorchen, als der persönlichen einzelnen Uebertretung derselben.

In dem ganzen Verfahren gegen den Generalvicar von Constanz nun war und ist die notorische Illegalität, daß alle päbstl. Aussprüche gegen ihn, ohne ihn zu hören, ohne ihn vor den ihm gebührenden Richtern zu hören, erfolgt, also den Kirchengesetzen zuwider entstanden, und durch eine solche

offenbare Illegalität nicht nur in sich null sind, sondern selbst, wenn eine Kirchenversammlung darüber urtheilen sollte, strafwürdig gefunden werden müßten.

Eben deswegen darf sich der Rec. der Mühe, hier in die einzelnen Beschuldigungen Schritt für Schritt einzugehen, enthalten, da ohnehin eine genauere Gegeneinanderstellung weit mehr als unser Raum erlaubt, erfordern möchte. Das Staatssecretariat theilt sie selbst in Facta, welche man aus Documenten von der Wessenbergischen Amtsführung eruirt zu haben meinte, und in Angebereyen, welche große Auctorität für sich haben sollten. Wie nun? Das, was die richtende Behörde selbst Angebereyen, delazione, nennt, dürfte sie dennoch in einer so bedeutenden Sache in der Stille aufhäufen, ohne darüber den Beschuldigten selbst zu vernehmen? Sie nennt dieselbe S. 10 autorevolissime delationi, ohne die Auctoritäten kennbar zu machen, ohne sie dem Beschuldigten entgegen zu halten? Setzt eine Stelle, welche aus Angebereyen so urtheilt, sich nicht in Gefahr, aller Achtung, aller Obedienz gegen ihre Urtheile sich selbst verlustig zu machen? Wie höchst verantwortlich gegen Kirche und Staat wäre der Erzbischof gewesen, welcher ein auf dergleichen Fundamente gebautes Urtheil gegen den ihm genau bekannten Generalvicar in Würklichkeit gesetzt hätte!

Wie nöthig aber und ehrerettend für die Curie es gewesen wäre, selbst über den Sinn und die Beziehungen jener Documente und Facta, welche die Sentenz wie irrefragabel begründet haben sollten, den Beschuldigten ruhig zu hören, zeigt sich aus den jetzigen Antworten des freywillig erschienenen, welcher durch still angebotene Aufklärungen den Beurtheilern manche Beschämung ersparen wollte. Es muß sich aber noch mehr zeigen, wenn Rec. um Momente, welche Hr. v. W. nicht so streng beleuchten wollte, nunmehr, da das gelindere nicht gehört worden ist, mit wissenschaftlicher Freymüthigkeit in Betrachtung zu ziehen, einige Beyspiele folgen läßt.

Der erste Vorwurf des päbstl. Staatssecretariats sollte seyn Censura sulla dottrina. Ein von dem Generalvicar unterzeichnetes, mit dem großen Rath von Lucern gesetzlich verabredetes bischöfl. Decret dd. 10. Dec. 1804, daß Sponsalien nur wenn sie feyerlich, coram Parocho et duobus saltem testibus, gemacht worden, eine Rechtsverbindlichkeit zur Ehe bewürken sollten, soll S. 13 den ersten Beleg gewähren, daß perversae doctrinae gegen ihn certissimis documentis probatae seyen. Gesetzt, das S. 78—80 abgedruckte (außer der Verfügung des §. 2., daß eine auf Zusicherung der Ehe geschehene Schwängerung nicht zur Ehe verbinde) zur Vermeidung vieler Uebereilungen und Streitigkeiten vortreffliche

Decret wäre würklich fehlerhaft, wie sollte daraus Verkehrtheit in der Lehre erhellen? Sponsalien sind noch bey weitem nicht das Sacrament der Ehe. Sie sind ein Versprechen, zum Sacrament einst überzugehen; sie sind, wenn sie die Form von rechtlicher Ueberlegung haben, ein Rechtsgegenstand, ein Vertrag. Das Staatssecretariat tadelt, daß sie im Decret nicht nach dem gemeinen Rechte behandelt würden. Ist ein Abweichen vom gemeinen Rechte ein Abweichen von der Lehre der Kirche? In dem Concil von Trient Seß. 24. ist zuerst doctrina de Sacramento Matrimonii. Darüber folgen 12 Anatheme. Alsdann folgt die Kirchenzucht, nicht die Lehre, decretum de Reformatione Matrimonii. Hätte hier das Concil würklich etwas über Sponsalien geboten, so wäre es immer nur Disciplin, nicht Lehre.

Daß das Concil nicht einmal von Sponsalien rede, hat Hr. v. W. auf die erste Note (S. 33) offenbar richtig bemerkt. Das Concil redet auch nicht davon, ob Familiensöhne ohne Consens der Eltern rechtsverbindliche Eheversprechen geben können. Nur daß vollzogene Ehen dieser Art zwar religiös zu misbilligen, aber rechtlich nicht aufzuheben seyen, hat es richtig ausgesprochen. Der röm. Richter macht den Schluß S. 13, weil das Tridentinum matrimonia (!) a filiis familias sine consensu Parentum contracta doch nicht für irrita erklärt, so sey es wider das Tridentinum, wenn das vorsichtige Constanzische Decret die Sponsalia dieser Art für rechtsunkräftig erklärte. Welche Logik! Es soll wider das Concil seyn, wenn eine Regierung und eine bischöfliche Stelle die Pflicht ausübt, das, was das Concil für unerlaubt erklärt und nur auf den Fall, daß es schon geschehen ist, als rechtlichgültig fortdauern läßt, durch Vorsichtsmasregeln zum Voraus zu verhüten. Und ein Richter, welcher solche Schlüsse machen kann, glaubt, nicht zu bedürfen, daß er den richtiger schließenden Beschuldigten in Zeiten höre, ehe er auf dergleichen Fehlschlüsse ein dictatorisches Strafurtheil gebaut hat? Dennoch — man traut den eigenen Augen kaum — beharrt noch S. 51 der Richter darauf, richtig geschlossen haben. Weil das Tridentinum die gegen Elterl. Willen vollzogenen Ehen nicht für rechtlich-nichtig erklärt, so soll derjenige wider das Concil decretirt haben, welcher von vorausgehenden Versprechen zu dieser unerlaubten Art von Ehen dadurch abhält, daß er diese Versprechen zum Voraus für nichtig erklärt. Wie weit muß man zu Rom, selbst in der canonischen Jurisprudenz und in der dazu unentbehrlichen juristischen Logik zurückgekommen seyn?

Verkehrtheit in der Lehre soll es ferner seyn, daß die bischöfliche Curie gemischte Ehen unter denen Bedingungen zuließ, welche darüber in Teutschland gesetzlich sind. Wir fragen wieder: Gesetzt die Constanzische Curie hätte unrecht, ist denn die kirchl. Misbilligung von Ehen zwischen christl. Katholiken und christl. Protestanten eine Lehre? gehört sie nicht, selbst nach den Gründen, welche man dafür angiebt, nur unter die disciplinaria? Man bedenke es wohl: Wenn es eine Doctrin der kathol. Kirche wäre, Ehen mit Protestanten zu verbieten oder äußerst zu verhindern, so würde jede protestantische Staatsgesellschaft verpflichtet seyn, katholische Mitbürger in gleiche bürgerliche Rechte mit den Protestanten solange nicht aufzunehmen, als sie die wechselseitige Verbindung mit diesen für kirchlich abscheulich erklären. Welche Folgen! Als Doctrin aber genommen wäre diese Misbilligung unveränderlich. — — Am Ende geht der ganze Vorwurf, als ob perversa doctrina aus jenem Const. Decrete erhelle, nur dahin, daß für solche Ehen einzig von Rom aus dispensirt werden sollte. Alles nach Rom! Dort die Herrschaft! Dort die schlußrichtige Sachkenntniß! Dorthin die Dispensationsgebühren! die Annaten u. s. w. Wer dies nicht voraussetzt, ist in der Lehre verkehrt, so sehr ut sine magna fidelium offensione et conscientiae nostrae labe eum (als bischöfl. Generalvicar und noch mehr als bischöfl. Coadjutor und Successor) tolerare diutius nequeamus. Breve d. 2. Nov. 1814. Ist denn aber alles jenes Abziehen so vieler Reservatfälle von den bischöflichen Behörden an die Oberaufsichtsbehörde je Doctrin? Liegt es nicht im Begriff der Sache, daß die Oberaufsicht nur eintritt, damit die nächsten Instanzen ihre Amtspflicht ausüben, nicht aber um überall unmittelbar zu gouverniren? Noch mehr! Verkehrtheit in der Lehre soll nach S. 15 auch dieses seyn, wenn man mit dem ganzen kathol. Teutschland, Frankreich ꝛc. gewiß ist, daß die Untersuchung, ob ein kathol. Universitätslehrer Ketzerisches behauptet habe, zunächst unter die Jurisdiction des Bischofs und unter sachkundige judices in partibus gehöre; auch wenn wir jetzt nicht daran denken wollen, daß, da der Universitätslehrer zugleich Staatsdiener ist, ohne die Landesregierung nichts gegen ihn entschieden werden darf. Was ketzerisch sey, mag nach kathol. Ansichten der Pabst, bis ein Concilium eintritt, provisorisch aussprechen. Aber die Application auf den einzelnen Lehrer betrifft ein Factum und eine Rechtssache. Wenn ein päbstl. Breve die Jurisdiction des Bischofs übergeht und unmittelbar über das Factum aburtheilen will, so wird nicht von dem Bischof, es wird vielmehr von der Oberaufsichtsbehörde selbst gegen die rechtliche

Kirchenverfassung gefehlt. Auf jeden Fall aber ist die Constanzische und Aschaffenburgische Erklärung, daß inquisitio hujus rei legitimo Archiepiscopo competebat, nicht eine verkehrte Lehre, sondern, wenn sie etwas Verkehrtes seyn könnte (wo vielmehr das Gegentheil das Verkehrte ist!), würde sie eine verkehrte Rechtsauslegung seyn. Sie ist nicht doctrina, sondern quaestio de jure circa doctrinam. Oder ist, in dieser transapenninischen Logik, alles, was sich auf Lehren beziehen läßt, auch eine Lehre?

S. 17 macht das Staatssecretariat sie zur Lehrsache (affare di dottrina), um daraus ein Vergehen zu folgern; als ob Hr. v. W. behauptet hätte, der Pabst habe nicht über die Lehre zu urtheilen. Selbst über Lehren schreibt die kathol. Theologie nur alsdann dem Pabste ein provisorisch irrefragables Urtheil zu, wenn er von Amtswegen spricht und zuvor alles, was ihm möglich ist, um die Wahrheit einzusehen gethan hat *). Wer kann wissen, wann dieses genug geschehen sey? Hr. v. W. aber sprach nicht einmal auf irgend eine Art von Beschränkung des päbstl. Urtheilens über die Lehre. Ist die Lehre als Glaubensartikel einerley mit der Anwendung auf die factische Frage: ob eine gewisse Person durch gewisse Ausdrücke einen Glaubensartikel geläugnet oder verletzt habe? —

Aber auch bey dieser Verletzung der Logik liegt wieder nichts anderes zum Grund, als was S. 15 rügen will. Der untergeordnete Prälat soll die Entscheidung eines Breve als Befehl, als überwiegende Auctorität ansehen, auch wenn es klar ist, daß das Breve der rechtlichen Competenz des Prälaten

---

*) Selbst schon vor der Reformation galten diese Bestimmungen. Sylvester Prierias in seinem an Leo X. gerichteten Dialogus gegen Luthers 95 Theses schrieb 1517. als selbst inquisitor haereticae pravitatis und Sacri Palatii Magister: „Fundamentum secundum Sicut ecclesia universalis non potest errare determinando de fide et moribus, ita et verum (?) Concilium, faciens quod in se est, ut intelligat veritatem errare non potest. Quod intelligo incluso capite aut tandem ac finaliter, licet forte prima facie fallatur, quousque durat motus inquirendae veritatis. Imo etiam aliquando erravit, licet tandem (!) per Spiritum S. intellexerit veritatem. Et similiter nec Ecclesia Romana, nec Pontifex Summus, determinans ea ratione, qua Pontifex, id est, ex officio suo pronuncians et faciens quod in se est, ut intelligat veritatem. Loescher Reformationsacten II. S. 15. Und dieser Prierias war der erste, welchen wegen dieses Dialogs gegen Luther der Pabst Auftrag zu Erhaltung der päbstl. Ansprüche in Teutschland gab. — Ist nun aber im 18. Jahrh. derjenige, welcher über Ungehörte aburtheilt, „thuend soviel an ihm ist, um die Wahrheit einzusehen?“

vorgreift. Behaupten, daß die päbstl. Oberaufsichtsbehörde auch jedem Bischof seine competente Amtspflicht erfüllen lassen solle und nicht zum Voraus aburtheilen dürfe; dies wird, weil der Vorwurf verkehrter Lehre der entscheidendste wäre, als erwiesene perversa doctrina gerügt; da dies doch offenbar nicht eine Lehre wäre, noch viel weniger eine verkehrte Lehre ist.

Sogar auf ein Dociren aus doctrinellen und exegetischen Gründen hat sich hierbey das päbstl. Staatssecretariat S. 17 eingelassen. Aber wie? Rec. betrachtet das Gesagte blos aus dem Standpuncte des ächten Katholiken. Kein Katholik, heißt es, könne salva fide behaupten, daß ein Urtheil des heil. Vaters in einer Materia doctrinalis durch einen bloßen Bischof reformabel sey! Allerdings; wenn von dem Lehrartikel an sich die Rede ist. Welche Behauptung einen von der Kirche als Lehre angenommenen Satz aufheben würde, zu beurtheilen, ist Sache der Oberaufsichtsbehörde, wenn sie dabey „gewiß thut, so wie sie kann, um das Wahre einzusehen.“ Die Note aber verwechselt unter dem Ausdruck Materia doctrinalis, was nicht zu verwechseln ist, die Doctrin und das factische Verhältniß einer gewissen Person zu der Doctrin. Für das Factische dieser Person ist der Bischof und der Landesregent, denen die Person untergeordnet ist, die nächste Instanz. Mit Uebergehung der Instanzen unmittelbar richten zu dürfen, wäre die perverseste (nicht — theologische, sondern juridische) Doctrin, welche eine Oberaufsichtsbehörde behaupten könnte.

Die Note des Staatssecretariats beruft sich S. 17 sogar darauf, daß von Jesus dem heil. Petrus, und in der Person des heil. Petrus allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern gesagt worden sey: Confirma fratres tuos; pasce oves; pasce agnos. Rec. will nicht, als Protestant, nach der logischen Schlußart fragen, welche das, was dem Petrus, ehe er auf dem Stuhl zu Rom sitzen konnte, Joh. 21. persönlich gesagt ist, für die Nachfolger auf diesem Stuhl als Amtsprivilegium gesagt seyn zu lassen erlaube. Wir wollen nicht darauf dringen, daß die Worte: pasce oves, pasce agnos unbestimmt sind und jedem Bischof und Priester gesagt seyn könnten. Müßte nicht, wenn aus dieser Stelle ein Universal-Episcopat des Petrus oder anderer zu folgern seyn sollte, ein pasce omnes oves, pasce omnes agnos von Jesus ausgesprochen worden seyn? Gerade das Wort, welches Jesus nicht sagte, könnte allein zu einem Weiden Aller einen Anspruch begründen. Es ist nicht gesagt; und dennoch wird in die Stelle der Begriff von Universalität, vom Weiden aller Schaafe Jesu hineinerklärt und diese alsdann herausgefunden.

Doch; es sey *) so. Aber wem gesagt ist: confirma, befestige, die übrigen Hirten und Bischöfe, dem ist offenbar nur die Oberaufsicht, ob sie wanken, aufgegeben. Auch sie sollen weiden, Schaafe und Lämmer. An dem, was sie allernächst selbst zu thun haben, hat der sie nicht zu hindern, der sie nur befestigen soll. Confirmare ist nicht majora omnia sibi sumere et reservare. Kurz: die Behauptung, daß auch das päbstl. Primat die bischöfliche Instanz in der nächsten Würksamkeit über ihre Untergeordneten zu befestigen habe und sie darin nicht durch unmittelbares Einschreitenwollen wankend machen dürfe, ist offenbar nicht Verletzung des göttl. Primats der Päbste, nicht dem Worte Gottes zuwider u. dgl. m., vielmehr die stricteste Erklärung des: Confirma.

Wie aber stimmt es mit dieser Pflicht des Confirma (Befestige) überein, wenn die römische Behörde im Namen des heil. Vaters S. 21 bekennt, daß sie selbst in den ersten rechtlichen Untersuchungsgrundsätzen so unfest war, sich „förmlich anzeigen“ zu lassen, daß eine der Verdammung würdige Schrift, Argumenta solatii pro matribus Christianis etc. die Arbeit des Hrn. v. Wessenberg sey, und — über eine solche Anzeige von ihm keine Erklärung zu begehren, dennoch aber darauf Argwohn gegen ihn zu bauen? Wie viel fester in nothwendigen Richtergrundsätzen war unter Innocenz III. das Concilium Lateran., welches, besonders bey Kirchenprälaten, weil sie oft quasi signum positi sint ad sagittam und frequenter odium multorum incurrunt insidiasque patiuntur, verordnet, daß wenn auch non quidem a malevolis et maledicis, sondern sogar a providis et honestis Denunciationen geschehen, nicht nur die Gegenstände, sondern sogar die Zeugen dem Beschuldigten vorgehalten werden sollen.

---

*) Wie diese und hundert ähnliche Beyspiele zeigen, beruhen die Uebertreibungen der Pabstgewalt auf einem Gebrauch der Schriftauslegung, der Geschichte, der Logik, der Sitten- und Seelenlehre ꝛc., neben welchem die ächten Gesetze und Anwendungen dieser Wissenschaften durchaus nicht bestehen könnten. Wo jene Uebertreibungen je wieder Gültigkeit und die Oberhand bekämen, da müßte wahre Alterthumskunde und Auslegungskunst, partheylose Geschichtforschung, und jede strenge Denkwissenschaft sich zurückziehen, sich unterdrücken lassen, oder höchstens auf Fragen, die mit der Theologie und dem Kirchenrecht in keiner Verbindung stehen, sich beschränken. Dies, dies ist der höhere Gesichtspunct, welcher jedem in die unvermeidlichen Folgen vorausblickenden Denker die Erhaltung der Kirchenfreyheit, die Abhaltung des ultramontanistischen Systems, auch wenn es niemals mehr gegen die Staaten furchtbar werden könnte, äußerst wichtig machen muß.

An diese Kirchenrechtsregel muß auch die Oberaufsichtsbehörde sich binden. Wenn sie selbst das Kirchengesetz verletzt, wenn nachher, nach lang gehegtem Argwohn, sie bey der ersten Gelegenheit, wo der Verfolgte die Beschuldigung erfährt, sich (S. 39) sagen lassen muß, daß das Förmlichangezeigte eine im Finstern schleichende Erdichtung war, wie konnte sie unter einem solchen Zusammenhang der Umstände ihre Pflicht: confirma fratres — befestige „auch die Hirten selbst in ihrer Pflichterfüllung" (S. 17) ausdrücklich ins Andenken bringen? Wären dergleichen Verstoße gegen Kirchensatzungen wider den Generalvicar zu Constanz aufzubringen gewesen, wie gegründet würde alsdann jenes Velle eum a gradu, in quo collocatus et, dejici, erscheinen!

Doch, wir müssen abbrechen, soviel noch Stoff zu ähnlichen Bemerkungen übrig wäre. Was soll uns eine neue Mus exenteratus? So beengt sich die Leser fühlen müssen, wenn sie der weiteren allmähligen, schweren Ausgeburt aller der Beschuldigungen zusehen, welche wie aus allen sieben Bergen hervorgeholt an den Tag kommen, so angenehm muß es ihnen dagegen seyn, die klaren offenen, friedesuchenden Beantwortungen, und dann die beschuldigten bischöfl. Anordnungen selbst hier abgedruckt zu finden; Beyspiele einer wahrhaft bischöflichen Amtsthätigkeit.

Nur auf Einen Punct muß Rec. noch ausdrücklich aufmerksam machen. Nach dem Vorwurf von perversis doctrinis, wofür in der römischen Note die so eben beleuchteten Beweise entscheiden sollen, folgt als zweyter Vorwurf: pessima exempla. Und doch folgt nunmehr S. 21 in der Note auch nicht eine Sylbe von Einwendungen gegen das sittliche Betragen des Beschuldigten. Welch eine seltene Unbescholtenheit muß den Mann umgeben, gegen welchen alle ersinnlichen Angebereyen angenommen wurden, und doch nicht einmal ein Schein von bösen Exempeln vorgebracht ist. Dennoch soll der Beschuldigte allen Gläubigen Aergerniß gegeben haben. Wie wenige „Gläubige" möchte dann diese römische Behörde noch diesseits der Berge für sich finden können!

Wie aber, wenn je von Aergerniß die Rede seyn muß? Ist es nicht endlich des Aergernisses genug und zuviel, daß zum Schluß S. 57 von dem röm. Staatssecretariat sogar ein Schreiben des Fürstprimas (wie eine Note der Denkschrift erweist) zum Nachtheil des Verstorbenen sowohl als des Beschuldigten wesentlich verstümmelt angeführt wird. Rec. muß dieses herausheben und ans helle Licht stellen. Möge der venerable Greis, welcher selbst genug erfahren hat, was Verfolgung sey, möge der als Staatsmann berühmte Cardinal — da so hoch gestellte Richter nicht alles mit eigenen Augen sehen

können — dadurch auf Denuncianten, auf Referenten, wie in dieser Sache sich welche zeigen, aufmerksam, mögen sie überzeugt werden, wie nothwendig es sey, nicht Ungehörte als verurtheilt zu behandeln.

Mehrmals, wie S. 105. 126. die vollständigsten Zeugnisse abgedruckt sind, hatte der Fürstprimas, als Erzbischof und Bischof von Constanz die römisch-kirchliche Oberaufsichtstelle über den von dortaus ohne Beweis heftig getadelten Generalvicar des Bessern belehrt und sich einen Supremus pontifex melius informandus gedacht. Immer bis zu seinem Tode, hatte er gegen den so genau gekannten Gehülfen die große Achtung und edles, ungetrübtes Vertrauen bezeugt. Welchen Schatten müßte es nun auf den Verstorbenen werfen, wenn es wahr wäre, was die Note des päbstl. Staatssecretariats im Namen Sr. Heiligkeit angiebt, Dalberg selbst habe „in Beziehung auf eben diesen seinen Generalvicar sich so ausgedrückt: Populi communiter abhorrent ab innovationibus in forma religiosi cultus noviter deductis, und, indem er die Person desselben als den Urheber bezeichnete, beygefügt: Canonicus Wessenberg cum intrepido constantique Zelo odium et scandalum excitavit. Was müßte man denken, wenn nicht nach Dalbergs Tode noch — — sein Concept des Schreibens gefunden worden wäre? Mehr aber als staunen muß wohl die ganze katholische Kirche, daß die geistliche Behörde, welche seit Jahren den v. W. ungehört unaufhörlich verurtheilte, aus einer Briefstelle Dalbergs, welche durchaus ihn, wie immer, rechtfertigt, etliche Zeilen verstümmelt bekannt macht und alles übrige lobende und rechtfertigende wegläßt; wenn der des Documents allein mächtige, einseitige Richter durch eine solche Beweisart sogar auch den verstorbenen Erzbischof wider W. zum Zeugen zu machen versucht. In schwachen Seelen sagte Dalberg, habe wohl der vortreffliche Mann Haß und Anstoß erregt. Die Schwachen hat der Referent weggelassen und die rechtfertigende Stelle dadurch in eine anklagende umgestaltet. Und ein Gericht, welches solche Relationen zuläßt, tritt vor der ganzen Kirche mit der Forderung auf, daß es Ungehörte verurtheilen könne, und von diesen unbedingte Obedienz für solche Urtheile zu erwarten ein göttliches Recht habe.

Dank sey es der auch das Verborgenste enthüllenden Asträa. Was, wenn ungehört (nach jener nicht altrömischen Sitte!) fortgeurtheilt worden wäre, allerdings den Todten und dem Lebendigen zugleich schwer gedrückt hätte, ist wahrer ans Licht gekommen, weil, nach teutscher Sitte, offene Gerechtigkeit gefordert, weil durch einen protestantischen Regenten

der Beschuldigte so, daß ihm Vertheidigung möglich wurde, geschützt worden ist. Dalbergs Schreiben war seiner und Wessenbergs würdig. Es war unverstümmelte Wahrheit:

„Canonicus de Wessenberg, perfectioris musicae sacrae promotor, novarum precum formulas sublimiores introducens, idque cum intrepido constantique zelo, odium et scandalum pusillorum (!!) excitavit. Interim negari non potest, eum in practico pastorali studio theologico, proprio exemplo, indefesso labore lumina, zelum, pietatem in magno pastorum numero excitasse. Vir ingenio, pietate, integritate vitae omnibus commendabilis. Fruitur dictus Canonicus optima fama inter omnes eruditos et nobiles in Germania. Hinc humillime supplico Sanctitatem Vestram, ut eum inauditum non condemnare velit. Ambulant pari passu et honor et vita. Audiatur et altera pars."

Dies, dies war die ächte Stelle, nicht durch Auslassung verfälscht, nicht durch Weglassungen des Besten umgeändert. Diese Reliquie bleibe über Dalbergs Sarge ein Denkmal teutscher Wahrheitsliebe. Sie ehre Wessenberg so sehr, als ein römisches Pallium.

Und dafür nun, daß dieses nöthige audiatur et altera pars keinem teutschen Katholiken von römischen Gerichten, welche sich in dieser Sache auf diese Weise charakterisirten, künftig verkümmert werde, — dafür vielmehr, daß den bischöflichen Behörden ihre nationalen kirchlichen Rechte bleiben, reiner wieder hergestellt, fester gesichert werden, — auch dafür, daß die Landesregierungen nicht durch römische Breven und Immediatbefehle umgangen und ignorirt werden können, für diese drey zunächst und für dergleichen allgemeinwichtige Kirchen- und Staatsverhältnisse soll denn nunmehr aus Veranlassung dieser und ähnlicher Entdeckungen des neuerstandenen römisch-päbstlichen Systems kräftige, teutscher Staaten würdige, Vorkehr getroffen werden.

(Der Beschluß folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs gegen die Verwesung des Bisthums Constanz.

(Beschluß der in No. 35. abgebrochenen Recension.)

Die höchstwichtige und der großen Sache des Lichts und der Wahrheit höchst würdige Denkschrift hat in dem offenen, ruhig festen Tone, welchen das Bewußtseyn der Gerechtigkeit eingiebt und eine ächt-allgemeine entsprechende Ueberzeugung einstimmig aufnimmt, erklärt: daß der Landesregent von Baden „in dem Sinne dieses hohen, wichtigen Standspuncts sich bereits an mehrere andere teutsche Höfe zu Verabredung gemeinsamer Grundsätze angeschlossen habe."

Schon der Rechtsschutz für einen Staatsbürger, für einen angesehenen Diener einer vom Staat auctorisirten Kirche, gegen eine heftig und oft, aber immer ohne rechtliche Erforschung und kirchengesetzlichen Beschluß wiederholte Verurtheilung, also gegen einen offenbaren abusus geistlicher Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit, ist Pflicht der höchsten Landesregierung. Noch mehr ist dieser Rechtsschutz derselben motivirt, seit zu Begründung der schon von 1807. an (S. 126) immer nur allgemeinhin angedeuteten Beschuldigungsrubriken endlich durch die Noten des päbstl. Staatssecretariats die Prämissen des illegal gefaßten Urtheils entdeckt worden sind, und diese nunmehr unläugbar machen, daß kein persönliches Gebrechen, kein canonisches Hinderniß der päbstl. Bestätigung des landesfürstlich nominirten und vom Bischof zur Prüfung und Genehmigung der päbstl. Kirchenoberaufsicht empfohlenen Bisthumsverwesers entgegenstehe. Im höchsten Grade aber wird dieser Rechtsschutz für die Person dadurch motivirt, daß die Entwicklung der Beschuldigungen nunmehr offenkundig macht, wie nur in der Person — die Sache selbst verfolgt und gehemmt werden solle. Es ist unläugbar geworden, daß gerade die Tüchtigkeit der Grundsätze des Gewählten zu Erhaltung der Eintracht zwischen Staats- und Kirchenverordnungen, daß seine Tüchtigkeit und Thätigkeit für Beförderung der Religiosität der Gemeinden, für Würksamkeit des Gottesdienstes, für Erhebung herz-

licher Andacht über veraltete Ceremonien und örtlich unpassende Fastengebote, für würdige Priesterbildung durch practisch gelehrte Studien und wohlbesetzte Seminarien die einzigen erwiesenen Data der Beschuldigungen sind. Es ist unläugbar geworden, daß die Bestätigung wenige Schwierigkeit gehabt haben würde, wenn man zu Rom hätte gewiß werden können, daß (s. S. 121) der gewählte teutsche Bisthumsverweser eher ein Bettelmönchskloster und eine Wallfahrt zu erhalten, als die Einrichtung eines gelehrt besetzten Priesterseminars (zu Lucern) zu befördern geneigt seyn werde, daß er eher die päbstliche Nunciatur (S. 130 u. 3.) aus der Schweiz sich über Constanz ausdehnen lassen, als die bischöflichen Obliegenheiten nach der nächsten, wohlthätigen Kenntniß der Local- und National-bedürfnisse selbst (S. 101. 94.) ausüben werde, daß er überhaupt in den neuerstehenden Plan eines Kirchenregimentsystems, alles nur von Rom, und das gerechteste nur als Gnade von Rom zu suchen, eingehen wolle, und dazu geneigt gemacht werden könnte, die kirchliche Oberaufsichtsbehörde in eine Dictatur und die durch alle Staaten verbreitete katholische Kirche in einen einzigen dieser Dictatur gehorchenden Kirchenstaat, Bischöfe und Priester aber in unterwürfige, ungehört, ohne Rechtsspruch, nach Gutdünken removible Diener desselben verwandeln zu helfen. Denn was anderes als dieses zeigt sich denn in der unerhörten Finalforderung concentrirt, daß er durch reumüthige Unterwerfung unter die nach Gutdünken indeß wider ihn ausgesprochene Verurtheilung das große Beyspiel für ganz Teutschland geben sollte, wie eine ohne Beobachtung der Kirchensatzungen und des gemeinen Rechts, gegen das directeste, erwiesenste Urtheil der Landesregierung und der geistlichen National- und Localbehörden, gegen das öffentliche Besserwissen von ganz Teutschland, ohne Verhör, ohne Ueberweisung, einmal ausgesprochene römisch-päbstliche Verwerfung dennoch durchgesetzt werde, und folglich alles zu Rom Angeschwärzte und Verhaßte, es sey Person oder Rechtswahrheit, es sey Staatsgesetz oder Geistesbildung und Kampf gegen Verfinsterung, endlich doch der Ausrottung aus dem großen Kirchenregimentsumfang nicht entgehen könne.

In denkwürdiger Kürze und Vollständigkeit faßt der Schluß der Denkschrift alle diese Beziehungen auf das Vergangene und Zukünftige, auf Staats- und Kirchenwohl, auf ächte Religiosität und sittlichgeistige Aufklärung in den Worten zusammen:

Der Landesregent „erkennt es als unverbrüchliche Obliegenheit seines Regentenamts, das abgedrungene System der Vertheidigung mit dem tiefgefühlten Bedürfniß einer eifrigen und ununterbrochenen Vorsorge in die engste Ver-

bindung zu setzen, somit kein Mittel zu versäumen, der Kirche den Frieden, den Gemüthern Beruhigung und dem ausgestreuten Samen des Guten ferneres Gedeihen zu verschaffen."

Selbst unser äußerst gemäßigter Plank hat in seiner Geschichte des Pabstthums vom neunten Jahrhundert an, so oft das Resultat historischer Erfahrungen wiederholen müssen, daß die Pabstgewalt gewöhnlich durch ihre Beharrlichkeit und den vorausgesetzten Schein der Unabänderlichkeit die Beharrlichkeit der Regierungen überlebt, und durch endliche Nachgiebigkeiten größere Fortschritte in ihren Planen und häufig auch die abschröckende Aufopferung der Personen gewonnen habe. Der eben durch solche geschichtliche Erfahrungen fester gewordene Geist der Regierungen und der Völkerschaften wird in unsern Zeiten Personen und Sache nicht mehr trennen lassen. Die zugelassene Unterdrückung einer einzigen Person ist das entscheidendste Abschröckungsmittel für Tausende, welche die Sache befördert haben würden. „Gleichzeitig mit der Antwort „Sr. Kön. Hoheit an Se. Heiligkeit (dd. 16. Jul. 1817.) „ist der Manutenenz-Beschluß alsbald durch das Grosherzogl. „Ministerium des Innern dem Ordinariate zu Constanz, dem „Diöcesan-Klerus und den betreffenden weltl. Staatsbehörden eröffnet worden." (S. VI.)

Den Frieden der Kirche, die Beruhigung der Gläubigen stört nicht, wer dem Unrecht Schranken setzt. Wenn die päbstl. Behörden deswegen Gesuche aus dem Bisthum Constanz nicht beachten wollen, weil der Einsender sich nicht unter ein illegales und staatsgesetzwidriges Verfahren beugen durfte, so bedenke man wohl, ob nicht der Gläubigste zu der Frage genöthigt werde, wie weit jene Gesuche unentbehrlich seyen, da der Binde- und Löseschlüssel unläugbar allen Aposteln gegeben ist und selbst gerechte Zwangsmittel, mit dem Schaden der Unschuldigen angewendet, ungerecht würden.

Die letzte unächt-diplomatische Wendung in solchen Angelegenheiten pflegte sonst in der — den Blick auf die Sache berückenden — Rücksicht zu bestehen: daß doch das einmal ausgesprochene von Rom aus nicht zurückgenommen werden könnte!! Desto merkwürdiger ist dem Rec. der jetzt eben historisch gewordene Beweis, daß die Beharrlichkeit einer gerechten öffentlichen Meinung selbst jenes für unmöglich geachtete gar wohl möglich mache. Rec. hält deswegen das — in französischer Sprache ihm in öffentlichen Blättern noch nicht bekanntgewordene Document, was die Nationalgesinnung in Frankreich so eben zu bewürken vermochte, für den angemessensten Schluß dieser Betrachtungen:

Lettre de Mr. le Cardinal Consalvi à Mr. L'Archevêque de Rheims, Cardinal et grand Aumônier de Sa Majesté très Chretienne.

J'ai reçu par l'Ambassade de France votre lettre confidentielle du 13. Février. J'ai crû devoir la mettre sous les yeux de Sa Sainteté à l'appui des dépêches de la Cour de France.

Nous avons longtems dans un Conseil choisi, ou assistaient les plus éclairés Cardinaux, examiné et debattu les nouvelles propositions du Roi de France. Tout bien considéré, il ne faut pas aller plus avant; nous vous développons nos raisons dans la pièce officielle. Le Saint Père n'a consenti le Concordat, que pour répondre aux désirs exprimés par plusieurs grandes personnages de France et par S. M. Très Chretienne Elle même. Il pensait, que cet acte n'aurait besoin pour être validé, que de la sanction du Roi. Le St. Pére n'avait pas à gémir sur l'Etat de l'Eglise en France, ainsi qu'il est dans l'affliction pour d'autres églises de la Catholicité. La religion y est respectée. Il ne croyait nécessaire, qu'un redressement de la discipline et quelques dispositions particulières à cause des changements survenus dans le Royaume. Le Concordat proposé n'était, que pour adhérer à des desirs, dont le motif était respectable. S'il faut soumettre cet acte à des discussions particulières, Sa Sainteté n'y sauroit consentir. Nous vivons dans un siècle de tribulations et de douleur, où les matiéres religieuses ne doivent point être discutées. Laissons à nôtre sainte religion cet appareil respectable, que des attaques impies (?) profaneraient. Il est de la religion et de la politique, que les Conventions de nôtre Cour soient bien reçues sans restriction, comme sans discussions. Il faudra donc regarder l'acte, dont nous nous sommes occupés, comme non avenu (!!).

Les obstacles ne nuiront pas, Eminence! aux sentiments du St. Pére pour S. M. Tr. Chr. ni à l'affection, qu'il Vous porte. S. S. est disposée à laisser donner cours aux bulles de l'archevéché de Paris, aussitôt qu'il Vous sera agréable de les recévoir. S. S. ne saurait voir pour ce siège important un meilleur choix que celui que S. M. Tr. Chr. a fait de votre personne. Recevez, Eminence etc.

Rome, le Mars 1818. Signé Consalvi.

Nichts ist in diesem Augenblick merkwürdiger, als der hier ausgesprochene Grundsatz, daß Conventionen mit dem römisch-päbstlichen Kirchenregiment ohne Beschränkungen und sogar ohne Discussionen (selbst constitutioneller Stände und Volksrepräsentanten) angenommen werden müßten. Was könnte unbedingter unter eine fremde Herrschaft führen? während in teutschen Regierungsverfassungen selbst der angestammte, einheimische Regent nicht ohne Discussionen Gesetze feststellt. Zum Glück aber entdeckt und giebt jetzt dieser erklärte Anspruch auf unbedingte Obedienz zugleich sein natürlichstes Heilmittel und Antidoton. In constitutionellen Staaten kann ohne Discussionen der Volksvertreter kein Gesetz entstehen. Weil aber die päbstliche Unbedingtheit ihre Conventionen keiner Discussion untergibt, so sind von ihr — Acte dieser Art zum Voraus als nicht geschehen, comme non avenu, erklärt.

Wie kann die Freyheit und der Friede der deutschen Kirche gerettet werden? (Motto nach Ulrich von Hutten: „Ach, fromme Deutsche! haltet Rath, nun es so weit gegangen hat, daß 's nit geh wieder hinter sich!!") 1818. 20 S. in 8.

Wir wollen diese Schrift großentheils durch ihre eigene kräftige Worte bekannter machen. Doch ist sie ein Text, der zu vielen Noten und Erläuterungen reizt. Sie „gesteht ohne Rückhalt, daß dem Verf. weder die Satzungen von Trient, noch die [Nicht-Satzungen] von Augsburg Genüge thaten. Er will sich einzig an den großen Meister halten, der keine Schule [vielmehr: der wohl eine Schule — denn alle Christen hießen seine Schüler, μαθηται, seine Ueberzeugte und Ueberzeugungstreue, πιστευοντες, πιστοι — aber nicht eine Partheylehre, noch weniger ein Partheyregiment] stiften wollte." — „Es ist noch nicht lange her, daß wir zu beten anfingen, weil uns der Donner über den Köpfen rollte; allein, seit er vorüber gezogen" [scheint] — — — Der Verf. schreibt „als Warnung vor den Kindern der Nacht. „Eins ist noth. Eines kann uns retten: Wiederkehr aus der Entfremdung ins Vaterhaus. Es war eine schöne Zeit, jene des Ersten Christenthums [wo die Apostel selbst und die Gemeindevorsteher und die Gemeinde zu Jerusalem, nach Apost. Gesch. 15, 22. frey und ohne Dictatur berathschlagten, über andersdenkende nicht ein verketzerndes Anathema, sondern Vs 24. das milde: „Wir hatten es ihnen nicht aufgegeben!" aussprachen, und dann den Mitchristen aus den Heyden Vs 28. nicht eine neue Last auflegten, nichts herrscherisch ge-

boten, sondern vier nothdürftige Anträge, των ἐπ' ἀνάγκες, mit der Formel begleiteten: wenn ihr dafür euch bewahret, werdet ihr wohlthun u. s. w.]. Eine schöne musterhafte Zeit, „deren Segnungen wir wohl wieder theilhaftig werden mögen, wenn wir die Liebe besitzen und den Muth zur Entsagung."

S. 8. „Man braucht die Kirchengeschichte nur flüchtig zu durchsehen, um die allmähligen, von den römischen Bischöfen geleiteten Uebergänge der christl. Demokratie in die Aristokratie [vielm. Oligokratie] durch die Metropolitane, und dieser in die Monarchie oder päbstliche Autokratie [Universalkirchenherrschaft] zu entdecken." „Das „neueste Concordat und das Benehmen der Römer gegen den „trefflichen Wessenberg können keinen Zweifel übrig lassen, daß „das päbstl. Cabinet seine alten Maximen mit strenger „Beharrlichkeit verfolge" [und in einer Zeitepoche, wo die Blicke der Regenten und Völker durch die Noth der Vergangenheit und die Sorge für eine bessere Zukunft anders wohin gelenkt schienen, seine bis ins Gewissen durchgreifende Souverainschaft in aller Stille, quasi ex concessis, wiederherstellen zu können meine]. „Schon die Art, wie es seine Verträge abschließt, so wie eine aufmerksame Vergleichung derselben untereinander, muß auch den gutmüthigsten Katholiken überzeugen, wie wenig die Römer hiebey von Grundsätzen des Christenthums, das heißt, der Pietät und Gerechtigkeit geleitet werden. Vielmehr behandeln sie die Concordate wie Friedensschlüsse mit feindlichen Mächten, wobey ein jeder Theil soviel zu gewinnen und so wenig als möglich zu verlieren sucht." [Sie treten ab, was nicht ihr ist, z. B. die Wahlen der Dignitarien, um sich auszubedingen, was nicht das ihrige werden sollte, Annaten von Kirchenbesoldungen, die doch für Aemter, und nicht mehr als Pfründen gegeben werden; Dispensationsgelder, wo entweder gar nicht oder zunächst vom Bischof, ohne Geld, dispensirt werden sollte ꝛc.]

S. 9. „Es ist freylich nicht mehr zu fürchten, daß es der römischen Kunst gelingen werde, teutsche Völkerschaften über ihr wahres Interesse zu täuschen und eine geistliche Tyranney wieder einzuführen, wie man sie vielleicht nicht einmal in Spanien [nicht einmal mehr durch Jesuiten und Mönche] auf die Dauer begründen kann. Allein „die Umtriebe des päbstl. Cabinets — können das Band zwischen Fürsten und Völkern noch loser machen, den politischen Gährungsstoff vermehren und zuletzt Kirche und Staat selbst gefährden." [Wenn z. B. Regierungen zugeben würden, daß der Pabst Ehen mit protestantischen Mitbürgern für verabscheuungswürdig

zu erklären, daß er die französischen, folglich auch die teutschen organischen Gesetze über Toleranz anderer Confessionen, als von seiner allein gültigen Kirche verworfen, zu verwerfen fortfahren würde. Und haben wir nicht (oben S. 540. 545. angeführt) schon das Beyspiel, daß das päbstl. Cabinet der Badischen Regierung die Möglichkeit von Unruhen seiner Gläubigen einzureden versuchte, auf den Fall, daß man nicht in dem — unaufhörlich betriebenen — Exempel gegen den Generalvicar v. Wessenberg factisch den Beweis zugäbe, wie der geachtetste Mann, der ungehört von Rom aus verurtheilte, der vom Regenten, Bischof, Capitel, Sprengel und vom Publicum unterstützte und gerechtfertigte, dennoch dem einmal von päbstlicher Behörde gegen ihn gefaßten Widerwillen unterliegen und weichen solle und müsse.]

Rec. muß hier zwey der wichtigsten, der auffallendsten Puncte genauer beleuchten. Unläugbar ists, daß noch unter dem 27. Febr. 1809 im 9ten Jahre des Pontificats Pius des VII., da in Frankreich das Concordat von 1801. Ruhe hergestellt haben sollte, und die Staatsgerechtigkeit den Protestanten und Katholiken gleiche Rechte zusicherte, nichtsdestoweniger ein an die Cardinäle, Erzbischöfe und Capitularvicarien gerichtetes Breve feyerlichst erklärte:

daß die wahre katholische Kirche Christi Ehen mit Ketzern immer sehr gemisbilligt habe. Denn die Kirche verabscheut sie, wie P. Clemens XI. sagte, wegen ihres großen Misstandes und der nicht geringen Seelengefahr (?), die sie bey sich haben, und hat, beynahe aus denselben Gründen, aus welchen sie den Christen die Ehen mit Ungläubigen (!) untersagt hat, auch die Katholiken von der nicht frommen Eingehung der Ehen mit Ketzern stets zurückgehalten. Es ist deswegen sehr zu bedauern, wie es auch P. Benedict XIV. recht sehr bedauert hat, daß es unter Katholiken solche gebe, welche von einer schimpflichen Leidenschaft verführt, vor solchen höchlich zu misbilligenden Ehen, welche die heil. Mutter, Kirche, immer verworfen und untersagt hat, sich nicht entsetzen und es nicht für Pflicht halten, sich derselben gänzlich zu enthalten." s. Authentische Correspondenz des röm. Hofs mit der französ. Regierung (übersetzt vom Kaplan Keßler zu Würzburg. 1814.). S. 158.

Die Gründe, weswegen die heil. Mutter Kirche dieses Entsetzen vor Familienverbindungen katholischer und protestantischer Mitbürger als Pflicht fordere, sind nahe die nämlichen, aus denen sofort auch ein Entsetzen vor der bürgerlichen Verbindung in gleiche Rechte und Pflichten mit den

„Ketzern" gefolgert werden könnte. Der Staat ist die große Familie, in welcher die kleineren Familien als Kinder Gottes und des Rechts ohne Seelengefahr zusammengetreten seyn sollen. — Wenn nun eine Kirchenoberaufsicht von ihren Gläubigen verlangt, daß sie Ehen mit den „Ketzern" — welche doch sie sich, als Brüdern, in ihren Staatsverfassungen gleichstellen — beynahe wie Ehen mit den Ungläubigen, mit Türken und Heiden für untersagt halten sollten, wie können, wie dürfen die gegen katholische und protestantische Unterthanen gleich unpartheyischen, gleichgerechten Regierungen mit einer solchen Kirchenoberaufsichtsbehörde concordiren? Versichert gleich eine pflichtmäßig gerechte Regierung ihren protestant. Mitbürgern das Bessere, so ist doch ein Concordiren mit einer Kirchenoberaufsichtsbehörde, welche jene entgegengesetzten Grundsätze ausdrücklich, öffentlich, beharrlich als Pflicht bekennt, mit allen bessern den Protestanten zu gebenden Zusicherungen in offenbarem factischem Widerspruch.

Auch wenn die Staatsregierung durch organische Staatsverordnungen einem solchen kaum des 12 und 13ten Jahrhunderts würdigen „Abscheu der heiligen Mutter, Kirche" gegen Familienverbindungen mit den gleichberechtigten, gleichchristlichen „Ketzern" auf dem gelindesten Wege entgegenzuwürken sucht, ist dadurch gegen eine Kirchenoberaufsicht, welche alles von ihr einmal ausgesprochene als irrefragabel und unverbesserlich behandelt, nichts sicherndes gewonnen. Dem französischen Concordate von 1801., welches noch bey weitem nachgiebiger ist, als die, welche gegen uns, geduldige Teutsche, versucht werden, wollte die consularische Regierung 1802. noch durch organische Gesetze nachhelfen. s. Reinhards Neue Organisation des Religionswesens in Frankreich. Cölln. S. 6—31. Aber Nein! Unter dem 30. Nov. 1808. hat (s. die schon citirte authentische Correspondenz S. 132.) Pius VII. an alle bey ihm residirende Minister bekannt gemacht:

„Es ist falsch und eine Verläumdung, daß das Concordat die Duldung anderer Weisen, Gott zu verehren, geheiligt habe. Diese Religionsübereinkunft heiligte blos die Rückkehr der Katholiken Frankreichs zur Einheit, und enthält nicht ein Wort über irgend eine von der röm. Kirche verworfene und verbannte (!) Weise der Gottesverehrung. Wenn man in den organischen Artikeln eine solche Duldung begünstigt, so sind doch diese, ob man ihnen gleich als einem Theile des Concordats hat Glauben verschaffen wollen, und sie unmittelbar nach demselben und unter dem nämlichen Namen bekannt gemacht hat, immerhin von dem heil. Vater verworfen und widersprochen worden."

— Und widerspricht nun der heil. Vater solchen organischen Staatsgesetzen, so tritt dann natürlich für die Gläubigen die Pflicht ein: Gott mehr als den Menschen zu gehorchen! Sobald also der Regent rein päbstlich-katholisch ist, so müssen ihm alle für Duldung der 3 Confessionen gegebenen organischen Staatsgesetze etwas von seinem Kirchenoberhaupt, von dem Statthalter Gottes auf Erden, verworfenes, widersprochenes, folglich in foro conscientiae nichtsgeltendes seyn, zu dessen Vollstreckung der Rigorismus nur auf bequemere Zeiten zu warten hat. Auch kann dieser Statthalter Gottes und Jesu gegen teutsche organische Gesetze gewiß nicht achtungsvoller und schonender seyn, als gegen jene, welche von der ganzen französischen Macht unterstützt waren, und ein viel liberaleres Concordat, als die für Teutschland versuchten sind, zur Basis hatten. — Sagt man dann je, dem Pabste sey doch, als solchem, nicht zuzumuthen, daß er antikatholische Confessionen des Christenthums billige, so muß vielmehr die Billigung dessen, wovon man sich nicht überzeugt, gar sehr von der allgemeinen Menschen- und Christenpflicht der Duldung, ja der Beförderung der Ueberzeugungsfreyheit, unterschieden werden. Eine heilige, nicht erst der Heiligung von Rom aus bedürfende Pflicht ist es, daß jeder, welcher nach seiner Einsicht und Glaubensgabe überzeugt ist, die nämliche Pflichterfüllung, sich redlich nach besten Kräften zu überzeugen und nach dieser Ueberzeugungstreue zu handeln, in jedem andern nicht blos dulde, sondern hochachte und durchaus durch keine äußerlichen Hindernisse und Nachtheile zu stören suche. Billigen soll, kraft der Ueberzeugungsfreyheit, auch die röm. Kirchenoberaufsicht nur diejenigen Dogmen, von denen sie überzeugt seyn kann. Aber Menschen- und Christenpflicht ist es auch für sie, daß sie die nämliche Ueberzeugungsfreyheit nicht nur bürgerlich dulde (da, wo sie es nicht zu hindern vermag), sondern daß sie, wenn auch sie wechselseitig von den Protestanten geduldet und in der Ueberzeugungsfreyheit sicher geachtet seyn will, ebenfalls dieselbe wechselseitig für das Rechte und Nöthige anerkenne, und also zum wenigsten nicht durch Verwerfung organischer Duldungsgesetze hindere und unsicher mache; wodurch sie sich offenbar selbst mit den höchsten Grundsätzen gerechter Staatsgesetze in Collision stellt. Dem Inhalt der Ueberzeugung Anderer, durch Ueberzeugungsgründe zu widersprechen, ist Pflicht; aber Gesetzen, welche die Menschenpflicht, Ueberzeugung mit ungestörter Kraft zu suchen und danach zu leben, in der Ausübung sichern wollen, beharrlich zu widersprechen, ist pflichtwidrig. Denn es ist ohne Widerspruch gegen die Religionsfreyheit, gegen die

christliche Lehre der Liebe und des nur aus freyer Ueberzeugung entspringenden Glaubens, und gegen die Staatsgerechtigkeit und Rechtsgleichheit aller Mitbürger nicht denkbar.

Die Andeutungen des Verfassers gehen noch auf weitere, denkwürdige Puncte:

S. 11. „Bey uns (Teutschen) war der kirchliche Zwist im Leben bereits ausgeglichen. . . Die Tendenz der neueren Concordate [und mancher damit vereinten Zeitereignisse ist Discordia, sie] geht sichtbar darauf hin, die alte schroffe Scheidewand zwischen den christl. Confessionen neu herzustellen und die Einheit des teutschen Sinns zu erschweren. . . In dem neuesten Concordat erscheinen sogar die Bischöfe als Wächter unserer Litteratur." [Jeder Widerspruch gegen Behauptungen der alleinseligmachenden Kirche kann allzuleicht als verbotene Controverse, als Beleidigung, als Ruhestörung von einer solchen Kirchenpolicey, wenn sie über die Wissenschaften zu dominiren anfängt, ausgelegt werden. Oder ist es nicht immer wieder eben dieselbe Kirchenpolicey, welche ihrer Vorsorge für die Wissenschaften einst die Krone aufgesetzt hat, als sie Gassendi zum förmlichen Widerruf nöthigte? als sie, im Denken stillestehend, wegen des poëtischen Stillestehens der Sonne Josua's, alle Fortschritte zur wahren Astronomie als Ketzerey unterbrechen wollte.]

S. 12. „Ueberhaupt scheint der römische Hof Teutschland nicht zu kennen . . sonst würde er nicht das Spiel wiederholen, welches schon zu Anfang des VII. Jahrh. gegen die Griechen und zu Anfang des XVI. gegen die teutschen Reformatoren — — verloren worden. Wahrlich, das katholische Teutschland ist gegenwärtig weit leichter von Rom [vom fremden Kirchenregiment] loszureißen, als unter das Joch des Geisteszwangs zurückzuführen!"

S. 17. „Gar nicht davon aber ist die Rede, das katholische Dogma und den kathol. Cultus aufzugeben. Blos ein Lossagen von einer hierarchischen [erst seit dem neunten Jahrhundert aus erdichteten Decretalien zusammengefügten, den Bisthumspflichten und Rechten oft widerstrebenden] Kirchenregimentsbildung — kann dadurch unvermeidlich werden, wenn sich diese Form beharrlich dem Geiste des Christenthums und der Ruhe der Staaten nachtheilig zeigen will, wobey sie sich gegen den Zeitgeist [gegen die allgemeinen Einsichten der Besseren] in Teutschland wenigstens nicht behaupten kann." — — Eine zeitgemäße Aenderung willkührlicher [in den ersten, besseren Jahrhunderten unerhörter] Disciplinargesetze!!"

S. 13. „Ich möchte neben jedem Concordate, welches im Geiste jener schauervollen [unwissenschaftlichen] Zeit geschlossen

wird, rechts und links zwey Bilder aufhängen. Auf der Einen Seite den unglücklichen teutschen Kayser, Heinrich IV., wie er barfuß im Schlosse zu Canossa um Lösung fleht vom Banne, auf der andern: eben diesen teutschen Kayser, wie er, auf Antrieb von Rom seiner Würde entsetzt, als Bettler vor dem Bischof von Speyer fleht, um eine Layenpfründe in eben dem Dome, den seine Väter, die Salicer, erbaut hatten, flehend. Von dem Gesalbten der Kirche [der mit Rom in unbeschränkter Correspondenz und Unterordnung gelassen worden war] wurde der Gesalbte des Herrn höhnisch abgewiesen."

S. 13. „Rathgeber der Regenten! möget ihr die Zeit zu beherrschen wähnen, da sie doch eine Dienerin der ewigen Weltordnung ist. Wollt ihr in die Hände der [päbstlichen] Römer die Herrschaft über die Meinung geben . . so sind nur zwey Fälle denkbar. Entweder läßt sich das Volk wieder einpferchen in die alten Begriffe; alsdann wird auch die Regentenmacht abhängig von der [durch das Innere über alles Aeußere siegenden Ueber-] Macht der Kirche. Oder — — die bis jetzt ruhig gebliebene Gesinnung wird zum Widerstande gereizt und die teutsche Kirche stürzt in sich zusammen." So der Verf. — Rec. ändert das Ende des Dilemma: oder . . die teutsch-katholische Kirche nimmt sich in fester Ruhe und Selbstentschlossenheit eine der ersten Kirche (Apost. Gesch. 15.) ähnliche Concordie der Apostel, Gemeindevorsteher und der Gemeinden selbst zum Muster ihres Kirchenregiments.

Den Mittelweg über das Cölibat, welchen der Verf. S. 18 andeutet, will Rec. auch blos andeuten. Der Verf. schließt mit den Worten Tertullians:

> Corpus sumus de conscientia religionis, et disciplinae unitate, et spei foedere. Praesident probati quique Seniores, honorem istum non pretio, sed testimonio adepti. Neque enim pretio ulla res Dei constat.

Die Kirche, setzt Rec. hinzu, hat „Friede" nicht dadurch, daß fernerhin Annaten und Dispensgelder aller Art nach Rom gehen, nicht dadurch, daß Denunciationen und Zuträgereyen dahin, Nunciaturen aber, ohne gesetzliche Einwilligung der Regierungen von dorther nach Teutschland offene Bahn haben sollen, auch nicht dadurch, daß der Möncherey eine Hinterthüre geöffnet wird, und zu gleicher Zeit, während unsere Staatsregierungen Censurfreyheit für zeitgemäß halten, den zu größerer Abhängigkeit von Rom bestimmten Bischöfen und ihren Räthen eine Censur, über, alle das Kirchenthum

berührende Schriften, also eine Beschränkung religiöser Selbstüberzeugung und des Kampfes gegen Aberglauben und Kirchenbeherrschungssucht, zugetheilt werden soll. Frieden, achten, des Christenthums würdigen, Frieden hat eine Kirchengesellschaft gewiß, wenn sie in sich selbst das Rechte sucht, gegen alles aber, was außer ihr ist, das Gerechte redlich ausübt. Wer seinen Frieden darin sucht, „Vorzüge" für sich als „Anordnung Gottes und der Kirchensatzungen" sich auszubedingen, der will entweder Unfrieden oder er hält sich, den bevorzugten, schon zum Voraus für den Besieger derer, welche die Zurückgesetzten werden müßten.

Sanctissimi Domini Nostri Pii, Div. Providentia Papae, Septimi Allocutio habita in Consistorio Secreto die XV. Nov. 1817. Item Conventio inter Sanctitatem suam et Seren. Regem Bavariae inita, nec non Litterae Apostolicae, quibus eadem Conventio confirmatur et Indultum nominandi ad octo ecclesias ditionis bavaricae favore ipsius Regis. Romae. MDCCCXVII. Typis Rev. Camerae Apostolicae. 36 S. Kleinfol.

Da diese Conventio, mit teutscher Uebersetzung Oeniponti (zu Insbruck) auf 4½ Bogen gedruckt, unter uns bekannt geworden ist, so führt Rec. nichts daraus an, als den Beleg des Schlusses der nächstvorhergehenden Recension. Articulus I. ist: Religio Catholica, Apostolica, Romana, in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur, cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus. Das conservabitur ist Pflicht der Regierung gegen die Unterthanen, welche dieses aus ihrer religiösen Ueberzeugung fordern und nach dem Menschen- und Bürgerrechte der Ueberzeugungsfreyheit für Gewissenssachen, fordern dürfen und sollen. Wie aber konnte man von Rom aus wieder Prärogativen, Vorzüge, für die römisch katholische Kirchenconfession fordern? in einem Theile unsers Teutschlands, in dessen ganzem Umfang nach allen jetzigen teutschen Staatsgrundsätzen und Staatsgesetzen die 3 christl. Confessionen durchaus gleiche Rechte einander zugesichert haben? Ist es möglich, daß man im Concordate dem päbstl. Stuhl Vorzüge, in den Staatsverfassungsgesetzen aber den Protestanten gleiche Rechte zusichert? Soll, kann man voraussetzen, daß jene Zusage etwa nur eine conventionelle Formalität sey? Forma dat Esse rei! — Oder sollen die Protestanten noch bey Zeiten erinnert

werden, daß sie unter ihren protestantischen teutschen Regierungen allzu eilfertig, allzu gutmüthig, ihre rechtliche Prärogativen aufgegeben und ihre katholischen Mitbrüder sich freywilligst gleichgestellt haben? Sollen auch sie ihre Vorzüge zurückfordern lernen? Nein! Sie sollen und werden, nach protestantischer Ueberzeugungsachtung, dabey bleiben, daß keinem ihrer Mitbürger die Freyheit, nach redlicher Selbstüberzeugung sein Religionsbekenntniß zu wählen, und dabey weder durch Nachtheile, noch durch Vorzüge motivirt zu werden, verkümmert werden solle. Aber sie werden auch ihren teutsch-katholischen Mitbrüdern zutrauen, daß diese dem römischen Hofe kein Mandat gegeben haben, um für ihre Confession wider die teutschen Staatsgesetze und gegen das bessere Beyspiel des Protestantismus jetzt hintennach wieder Vorzüge zu begehren und darüber mit Regierungen concordiren zu wollen, welche gegen ihre protestantische Unterthanen zu etwas Anderem verbunden sind, und als Teutsche auch ein: haereticis servanda fides! behaupten.

Wünsche für die katholische Kirche Deutschlands, ausgesprochen vor dem Bundestage zu Frankfurt. (Motto: Veritas odium parit.) 1817. 96 S. in 8.

Rec. hofft, der Verf. werde nicht soviel Haß erfahren, als er Wahrheiten gesagt hat. Seine meisten Wünsche sind der Prüfung sehr werth, einige wenigstens sachkundiger Verbesserung. Vorzüglich wichtig für uns Teutsche ist S. 4 das volle Zurückgehen auf die Decrete des Basler Generalconcils und auf das, was die Fürsten Teutschlands concordirt hatten, ehe sie dem Aeneas Sylvius gestattet hatten, ihre Notulas umzuändern. Was dieser selbst änderte (man sehe nur Aen. Sylvii selbst eigene Historia Friderici III. Imp. ap. Kollarium in Analectis Monumentorum Vindobon. T. II.) und was nachher als Concordat von Aschaffenburg hinzukam, ist dadurch genug charakterisirt, daß Aeneas Sylvius selbst bekennt, nur durch Bestechung einiger geistlichen Räthe habe es eingeschwärzt und den (geduldigen) Teutschen aufgehalst werden können. Die Worte des Sylvius, welche zur Warnung bey jedem Concordatscongresse wiederholt werden dürften, sind: Johannes de Lysura foederis et auctor et defensor Moguntinum (Archiepisc.) in sententia tenebat. Cumque res diu inutiliter tractaretur, ad pecuniam tandem recurrere oportet, cui rarae obaudiunt aures. Haec Domina curiarum est, haec aures om-

nium aperit, huic omnia serviunt. Haec quoque Moguntinum expugnavit. Non quod sibi quicquam promissum fuerit, sed inter quatuor ejus consiliarios duo millia florenorum rhenensium erogata, quae bono animo Caesar solvit, ne se spreto Electores ad partem Concilii et Felicis declinarent; quam summam (Pabst) Nicolaus postea per Aeneam Federico remisit. Um diese erbärmliche Summe der dreyßig Silberlinge wurden damals die wahren Concordata Principum verhandelt, und nun durfte Aeneas Sylvius [welcher damals schon in die päbstl. geheime Berathung, p. 124. in secretarium, zugelassen war, und nachher bekanntlich als Pius II. alle Appellationen vom Pabst an ein Concilium für verboten erklärte] aus den Artikeln der Fürsten „alles Gift herausnehmen". Aeneas modum commentus est, sagt Er selbst p. 128 bey Kollar, qui receptis notulis, secundum quas Principes se obligaverant . . omne venenum ex his ademit novasque notulas composuit.

Neuere Fingerzeige aus der neueren Zeitgeschichte über allerley venenum dieser Art und über die gangbaren Methoden, es herauszunehmen, erscheinen so eben als

Beyträge zur Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrhundert, in Beziehung auf die neuesten Verhältnisse der teutschen und französischen Kirche gegen die päbstliche Curie. Heidelberg, b. Oswald. 15 Bogen in 8.

Sie gewähren die für unsere Zeit denkwürdigsten Auszüge:

I. Aus Gregoire's inhaltsvollem Werk über die Freyheiten der gallican. und anderer kathol. Kirchen, besonders auch der teutschen.

II. Aus Essay hist. sur la puissance temporelle des Papes, sur l'abus, qu'ils ont fait de leur ministère spirituel et sur les guerres, qu'ils ont declarés aux Souverains, nach der vierten Ausg. Paris 1818.

III. Aus Fragmens relatifs à l'histoire ecclesiastique des premieres années du 19. Siècle. Paris 1814.

IV. Ueber die französischen Concilien von 1808. 1809. 1810. —

Frankreich und Teutschland mögen wechselseitig bedenken: Tua res agitur, paries dum proximus ardet. Woher die

loffe kommen, zeigt diese Sammlung, deren Fortsetzung ıäß zu wünschen ist.

ng über die aus dem Dunkel endlich hervorgetretene Denunonsschrift des Herrn Geh. Raths Gärtler zu Bruchsal gegen den Herrn Coadjutor Freyherrn v. Wessenberg. Nebst einem Anhange den Aufenthalt des Letztern in Rom betreffend. 1818. (Heidelberg, bey Mohr u. Winter.) 62 S. in 8.

Durchaus merkwürdig und sehr instructiv. Rec. kann dieses um so zuversichtlicher versichern, nachdem er sich, wie die erste dieser Recensionen beweisen mag, mit so vieler Resignation in das Chaos der Denunciationsschrift und ihrer Folgen hineinstudiert hat, einzig nach dem Triebe, Rechtlichkeit ins Licht zu stellen, ein Verurtheilen der Ungehörten aber und jede Willkührherrschaft durch den Rechtssinn von teutschen Gränzen und Herzen abhalten zu helfen. In der Aufklärung fiel ihm nichts zu berichtigen auf, als dieses, daß der Verfasser und einige andere — gleichsam erschröckt durch die entschiedene Art der Anklage — nicht zu behaupten sich getrauen, daß die Geddesische apologetische Schilderung wirklich größtentheils den reinen Katholicismus vertheidige, und also auch jener Rec. im Constanzischen Archiv dieses zu versichern befugt war. Unterscheiden wir doch ein für allemal, wie es so sehr nöthig ist, Katholicismus und Papismus. Geddes fand das Reinere, bey weitem nicht blos rationalistische, des Katholicismus vor der Zeit, wo erst falsche Decretalien, Hildebrandische Dictatur, Inquisition, das Decretale: Unam Sanctam, die Bulle in Coena Domini, Avignonische Taxen und Dispensen, verkaufte Indulgenzen, Jesuitenmoral und die Jesuitische Lehre, daß die bischöflichen Pflichten und Rechte nur partielle Mittheilungen des Universalbischofs seyen, hinzukamen. Sollte man denn nun nicht nach der klaren Wahrheit, mit frohem, religiösen Muthe sagen dürfen: ehe alles dieses hinzukam, noch bis auf die ersten Jahre nach Carls des Großen Tod, bis auf die Zeit hin, in welche Teutschlands souveraine Regenten jetzt eigentlich zurückblicken und Carls Rechte für sich und ihre Völker behaupten dürfen, war der Katholicismus eben so gewiß der reinere, als er damals dennoch in keinem Sinn Naturalismus, oder gar Antichristianismus, war. Oder: Wer wird auftreten und zu behaupten wagen, daß das katholische Christenthum durch alle so eben genannte notorische Zuthaten reiner als es bis dahin gewesen, geworden

sey? Also: kein Schreckbild! Geddes hatte allerdings den reineren Katholicismus apologetisirt. Sein ungenannter Recensent im Constanzischen Archiv durfte allerdings dieses als den Zweck seiner — für Erhaltung der Katholiken als Katholiken geschriebenen und übersetzten — Apologie angeben.

H. E. G. Paulus.

Deutschland und Rom, oder über das Verhältniß der deutschen Nation zum römischen Stuhle, historisch und rechtlich entwickelt von Joseph Hillebrand, außerordentlichem Professor der Philosophie an der Universität zu Heidelberg. Frankfurt a. M. bei den Gebr. Wilmans. 1818.

Der Titel zeigt den Zweck, welchen der Verf. bey der Abfassung dieser Schrift hatte. Es war ihm besonders darum zu thun, bey der wirklichen Verhandlung über diesen wichtigen Gegenstand auf den Standpunkt hinzuweisen, welcher ihm der wahre zu seyn scheint. Um nicht durch unsicheres Raisonnement die Sache eher schlimmer als besser zu machen, wie es häufig geschieht, war er darauf bedacht, das endliche Resultat, der Wahrheit gemäß, aus der Geschichte und dem Rechte zugleich herzuleiten.

Deswegen hat er der Schrift eine doppelte Abtheilung gegeben. In der ersten suchte er in gedrängter Kürze die geschichtlichen Momente nebeneinander zu stellen, woraus sich ergiebt, daß Deutschland in seinem kirchlichen Verhältnisse zu Rom die möglich größten Freyheiten in Anspruch nehmen darf. In der zweyten Abtheilung bemühete er sich zu zeigen, wie das historische Resultat auch rechtlich sich durchaus begründe. Es ist dieses in folgenden vier Abschnitten geschehn. I. Staat und Kirche. II. Concordate. III. Concordate der deutschen Nation und deren Gültigkeit. IV. Ueber die Nothwendigkeit der selbstständigen Bestimmung der Deutschen in ihren Angelegenheiten.

Der Verf. glaubt übrigens der Freymüthigkeit kein unnöthiges Opfer gebracht zu haben. Wo kein ernster Tadel, da keine Besserung. Wenn das Unrecht sich nicht scheuet, öffentlich hervorzutreten, darf und soll es als solches dargestellt und gerügt werden. Dieses hält der Verf. für eine unabweisbare Forderung der Menschheit, welche Vernunft und Weltgeschichte rechtfertigen. Jeder hat gegen Alle und besonders gegen sein Vaterland die Verpflichtung, das gemeinsame Wohl mit zu fördern. Der Verf. möchte gern seinerseits durch diese Schrift Etwas von dieser Schuld abtragen. Nur aus dem Streben der Einzelnen kann die Wirkung des Ganzen kräftig hervorgehn.

H.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob,

Beurtheilende Anzeigen einiger Schriften, welche das neueste Betragen des römisch-päbstlichen Kirchenregiments besonders gegen das Generalvicariat von Constanz, gegen die Großherzoglich-Badische Regierung, gegen die Reichsfreyheiten der teutsch-katholischen Kirche und gegen die Rechtsgleicheit der Evangel. Protestanten beleuchten mit einem dreyfachen

Heidelberg 1818

Polem. 2065 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10773644-5